



Neue Richter Vereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

NRV-Info

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern

Oktober 2006



Aus dem Inhalt:

Kurznachrichten aus dem Lande	Seite 3
Dornröschen (endlich) wach geküsst? Neues zur Richteröffentlichkeit in Präsidiumssitzungen	Seite 12
Verwaltungserfahrung von Richtern. Ein Problem bei Beförderungen an den Gerichten	Seite 7
Gerichtliche Mediation	Seite 16
Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften. Dresdner Plädoyer für den unabhängigen Staatsanwalt	Seite 20
Ernennung und Beförderung von Richtern in Mecklenburg-Vorpommern: Willkür und Ämterpatronage?	Seite 23
Wer ist und was will die NRV?	Seite 31

Editorial

Am 17.1.2006 gründete sich endlich auch der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Neuen Richtervereinigung (NRV). Dieser will sich den Kolleginnen und Kollegen mit einem ersten Info-Heft vorstellen. Wir planen, künftig mindestens einmal jährlich ein solches Info-Heft herauszubringen. Sonstige Schreiben und Veröffentlichungen des Landesverbandes sind jederzeit auf der Homepage der NRV, www.nrv-net.de, abzurufen.

Wer die NRV ist und was sie will, findet sich am Ende dieses Heftes. Im Übrigen widmet sich dieses Info-Heft verschiedenen Themen, die uns in der Justiz derzeit und auch künftig vermehrt beschäftigen (werden).

So geht es etwa um die vielfach diskutierte Frage der gerichtlichen Mediation im Lande. Der Landesverband M-V der NRV ist dem gerichtlichen Mediationsverfahren grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt, hat allerdings arge Bedenken, ob – wie bisher – Richter so ohne weiteres und ganz entgegen der grundgesetzlichen Regelung nicht an Recht und Gesetz gebunden handeln sollen und dürfen.

Gesetzlich geregelt wiederum, dafür aber bislang praktisch leider wenig relevant ist die Öffentlichkeit der Präsidiumssitzungen. Mit einer Abhandlung wollen wir das Interesse wecken, künftig mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

In einer auf mehrere Info-Hefte angelegten Reihe wollen wir über die traurige Praxis und die gerichtlichen Folgen der hiesigen ministeriellen Besetzungspolitik aufmerksam machen. Dem dazu einleitenden Aufsatz folgen in diesem Heft Entscheidungen des OVG Greifswald und des OVG Magdeburg, von denen wir meinen, dass sie alle Kolleginnen und Kollegen kennen sollten.

Eng mit der Frage der Besetzungspolitik verbunden ist das Thema, welches in einem Gastaufsatz von Thomas Schulte-Kellinghaus behandelt wird: nämlich Sinn und Unsinn der sogenannten Verwaltungserprobung, die in M-V ausweislich des ministeriellen Personalentwicklungskonzeptes Voraussetzung für Beförderungsstellen mit Verwaltungstätigkeitsbereich ist.

Schließlich wollen wir – neben etlichen kürzeren Mitteilungen – die Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft vorantreiben: Mit dem Dresdner Plädoyer für eine unabhängige Staatsanwaltschaft legt die NRV ein Diskussionspapier vor, das für dieses aus unserer Sicht herausragende Ziel wichtige Denkanstöße enthält.

Wer sich über dieses Info-Heft hinaus für die Arbeit der NRV interessiert, wer nur zahlendes oder gar mitgestaltend aktives Mitglied der NRV werden will, der möge sich direkt an uns wenden oder über unsere Homepage (www.nrv-net.de) weitere Informationen bzw. einen Aufnahmeantrag abrufen. Allen anderen wünschen wir, dass dieses Heft zumindest zum Nachdenken anregt und vielleicht sogar auch Lesefreude bereitet.

Die Herausgeber

Impressum

Herausgeber: Dr. Mario Cebulla, Sprecher des Landesverbandes M-V der NRV (v.i.S.d.P.),
LG Stralsund, Tel.: 03831-205-151, mail: M.Cebulla@nrv-net.de

Renate Mährlein, Sprecherin des Landesverbandes M-V der NRV, OLG Rostock,
Tel.: 0381-331160, mail: R.Maehrlein@nrv-net.de

Redaktion: Dr. Mario Cebulla

Druck und Layout: Druckwerkstatt Kollektiv GmbH, Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt

Auflage: 900 Exemplare

Kurznachrichten aus dem Lande

I. Nutzung der Internet-Zugänge bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften.

Einmal wirklich gute Nachrichten!

Bis vor kurzem konnten die Kolleginnen und Kollegen das Angebot des Internet von ihren dienstlichen Computern aus nur im Rahmen der sogenannten Positivliste nutzen. Diese Positivliste ist noch immer in einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften installiert, obwohl sie bereits seit dem Herbst 2005 nicht mehr „gepflegt“ wird. „Pflege“ heißt in diesem Zusammenhang: die Adressen regelmäßig aktualisieren und sicherstellen, dass zwischenzeitlich nicht strafbare Inhalte unter den bisherigen Anschriften zu finden sind. Diese aufwändige und teure Prozedur konnte ab Herbst 2005 entfallen, nachdem sämtliche Justizangehörigen mit neuen Computern ausgerüstet wurden. Von diesen neuen Geräten ist der Zugang in das Internet ohne Einschränkungen möglich.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind deshalb eingeladen, in dem oberen Balken auf der täglichen Einstiegsseite „Behördeninformationen. BIS“ die Adresse der NRV www.nrv-net.de einzugeben und uns auf diesem Wege zu besuchen. Wer Bedenken hat, den dienstlichen Computer zu solchen Ausflügen zu benutzen, dem sei mitgeteilt: Es handelt sich beim Lesen von Internetangeboten einer Berufsvereinigung keinesfalls um eine private Nutzung des dienstlichen Gerätes. Das bestätigte uns in einem Gespräch am 11.7.2006 auch der Abteilungsleiter I des Justizministeriums, Herr Dopp. Auf denn! Surfen zur NRV!

II. Justizmissbrauch zu Wahlkampfzwecken?!

Dass ein Justizminister, zumal er einmal selbst eine Planstelle als Richter besetzt hat, nicht (mehr) weiß, was in Art. 97 GG steht, ist mehr als erschütternd. Justizminister Sellering jedenfalls lässt sich im Wahlkampf von der örtlichen Presse gerne damit zitieren: „Wir brauchen im Land eine einheitliche Linie“, wenn er über die Arbeit der RichterInnen und StaatsanwältInnen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsrecht spricht (OZ, 1.9.2006).

Setzen, sechs, Herr Minister! Eine einheitliche Linie, noch zudem von der Exekutive großsprecherisch in den Medien gewünscht, wird es nicht geben – jedenfalls solange die Bundesrepublik ein Rechtsstaat ist, also noch hoffentlich sehr lange! Der Aufgabe als Justizminister wäre eher geschuldet, dies und die Verfassung gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit zu verteidigen.

Über solche Grenzüberschreitungen des Art. 97 GG hinaus ist allerdings von besonderer Misslichkeit, dass diese Presseerklärung im Rahmen einer „Fortbildungsveranstaltung“ von RichterInnen und StaatsanwältInnen am 31.8.2006 in Güstrow stattfand zu dem Thema „Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen im Straßenverkehr“. Da waren aus dem Ganzen Lande KollegInnen erschienen, hatten ihre Arbeit in den Büros liegen lassen, weil sie meinten, sich fortbilden zu können, haben Dienstreisen und also Steuermittel genehmigt erhalten, um dort dann offenbar Statisten

für eine Wahlkampfveranstaltung des Justizministers zu werden. Wahlkampf halt. Denn der Minister hatte die Presse unmittelbar vor der Veranstaltung zu einem Pressegespräch zu dem Thema: „Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte diskutieren Vorgehen gegen Raser und betrunkene Autofahrer“ geladen. Und Herr Sellering wusste der Presse dann auch schon vor der Veranstaltung und ohne Offenlegung seiner Quellen zu berichten, dass bei den RichterInnen und StaatsanwältInnen die Einsicht herrsche, „dass derart rücksichtsloses Verhalten schärfer bestraft werden muss“ – womit wir auch gleich wieder bei Art. 97 GG wären...

Dass hier offensichtlich Justizangehörige missbraucht wurden, für den Justizminister den Hintergrund für eine Wahlkampfveranstaltung abzugeben, veranlasste auch den Präsidenten des Landgerichts Stralsund zu einem bitteren Beschwerdebrief an den Präsidenten des OLG als Mitveranstalter der Fortbildung: Er bedauere, mit seiner Dienstreisegenehmigung an solch einer plakativ vermarkteten Veranstaltung und nicht zuletzt an der ministeriellen Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit teilgenommen zu haben, Der Rechtsstaat dürfe auch im Wahlkampf nicht beschädigt werden. Sein Bestreben sei vielmehr davon getragen, Zeiten, in denen für die richterliche Tätigkeit „eine Linie“ ausgegeben wurde, nicht mehr eintreten zu lassen. Die NRV schließt sich diesem Protest des Landgerichtspräsidenten gerne an.

III. Zur Situation der ProberichterInnen im Land.

Auf Nachfrage des Landesverbandes zur Situation der ProberichterInnen im Land teilte uns die Personalabteilung des Justizministeriums folgendes mit:

Derzeit gebe es bei 698 besetzten und zu besetzenden Stellen 49 ProberichterInnen, von denen innerhalb der Jahre 2006 und 2007 die meisten eine fünfjährige Probezeit absolviert hätten. Entstanden ist dieses, sich bereits aus den Zahlen erschießende Problem dadurch, dass in den letzten Jahren die Personalplanung weiträumig und – das muss man in jedem Falle sagen – zugunsten der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgte: diese sollten möglichst viel und möglichst früh personelle Verstärkung erfahren. Also hat man von Seiten des Ministeriums die Einstellung von Proberichtern so geplant, dass diesen spätestens nach fünf Jahren – unter Zugrundelegung der absehbaren geplanten „Abgänge“ – eine Lebenszeitstelle angeboten werden könnte.

Dies führt nun allerdings dazu, dass die Pflicht des Dienstherrn aus § 12 Abs. 2 Satz 1 DRiG, ProberichterInnen spätestens nach fünf Jahren eine Lebenszeitstelle anzubieten, gegen den aus Art. 33 GG herrührenden Leistungs- und Befähigungsgedanken streitet. Mit der Folge allerdings, dass der Dienstherr seiner Pflicht gegenüber den einzelnen nachkommen muss und deshalb gehindert ist, in den nächsten zwei Jahren Stellen auszuschreiben. Nur in Ausnahmefällen werden also R1-Stellen in den Jahren 2006 und 2007 ausgeschrieben werden. Sie werden vielmehr solange den KandidatInnen angeboten werden.

Die Angebote würden, soweit nichts Außergewöhnliches geschehe, sämtlich entsprechend den Wünschen und Neigungen der KandidatInnen erfolgen

können. Insoweit habe die Personalabteilung bereits einen Fahrplan für diese Zeit erstellt, der solche Angebote erlaube. Es würden also durchaus im Grundsatz familiäre und soziale Belange berücksichtigt werden (können).

Dass hervorragende ProberichterInnen über diesen Zeitraum – zugegebenermaßen – ohne Berücksichtigung auf ihre Leistungen ebenso behandelt werden, wie weniger geeignete, also rein nach dem Einstellungsdatum, sei durch das Ministerium hinzunehmen: Zum einen hätte durch die erfolgte Planung die Justiz im Lande bereits vorzeitig Verstärkung erfahren, zum anderen hätten sämtliche KandidatInnen dadurch bereits zwei Jahre früher in den Justizdienst gelangen können. Die Alternative wäre eine auf drei (Probe-) Jahre ausgelegte Personalplanung gewesen.

Soweit sich die Möglichkeiten von Versetzungen eröffnen, um die angespannte Lage zu entschärfen, würden solche Möglichkeiten wahrgenommen werden. Erst kürzlich sei drei ProberichterInnen die Zustimmung zur Versetzung nach Schleswig-Holstein erteilt worden. Nur in solchen Fällen, in denen die Versetzung dem Land Nachteile brächte, würde man die Zustimmung verweigern: Beispielsweise habe man eine Versetzung ablehnen müssen, bei welcher ein hiesiger Proberichter als Tauschpartner einen Lebenszeitrichter angeboten habe. Dies wäre bei der angespannten Situation der ProberichterInnen im Lande derzeit nicht machbar.

Uns erschienen die Ausführungen insgesamt nachvollziehbar. Insbesondere schien durch die erfolgte Personalplanung jedenfalls für einen deutlich längeren Zeitraum eine dickere Personaldecke gewährleistet, als es angesichts der Begehrlichkeiten des Finanzministeriums anderenfalls möglich gewesen wäre.

IV. Reputation-Management oder: Wie nimmt das Ansehen der Justiz Schaden?

Wenn es nicht so traurig wäre, es wäre nachgerade ulkig: Die Versuche des Justizministeriums, das Ansehen der Justiz zu verbessern, das vom Justizminister so genannte Reputation-Management (sprich: räpjutäjschn-männätschment). Es störte den Minister schon lange, dass da einige Justizangehörige Kaffeemaschinen, Radios oder gar Blumen in ihren Dienstzimmern hatten. Die Justizangehörigen sollten, wie er sich gelegentlich etwa eines Besuches bei der Staatsanwaltschaft Stralsund sinngemäß äußerte, arbeiten und sich nicht in Wohnzimmeratmosphären aufhalten. Nun soll das Ansehen der Justiz verbessert werden, indem vom Ministerium eine Broschüre verteilt werden soll,

in der sich entsprechende Anregungen zur besseren Außendarstellung der Justiz finden sollen.

Ein erster Entwurf der zur Erarbeitung der Broschüre eingesetzten Arbeitsgruppe wurde glücklicherweise überarbeitet. Die Stellungnahme des Landesverbandes zu diesem Vorentwurf findet sich bei den Veröffentlichungen des Landesverbandes auf der NRV-Homepage (www.nrv-net.de). Doch auch der überarbeitete Entwurf ist nach wie vor abzulehnen: Auch wenn sich nicht mehr, wie im Vorentwurf die Bekleidung der Justizangehörigen an derjenigen der Bankangestellten orientieren soll, so vermittele „eine saloppe Frei-

zeitkleidung kein professionelles Bild der Justiz“ – wie Menschen in den kleinen überhitzten Zimmern etwa in diesem Sommer ohne Klimaanlage professionelle Arbeit im Dreiteiler leisten sollen, darüber schweigt die Broschüre. Stattdessen nimmt sie neben der Empfehlung zum freundlichen Umgang mit so ziemlich jedem den weltbewegenden Ratschlag für den Empfang von Telefonaten auf: „Das Rufsignal sollte vor dem Annehmen des Gesprächs nicht mehr als drei Mal ertönt sein“! Richtig! Viermaliges Telefonklingeln stellt zwingend ein Zeichen für schlampiges Arbeiten und eine faule Gesinnung dar und ein jeder Präsidialrichter kann ein Lied von den sicherlich unzähligen Dienstaufsichtsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern singen, die sich tagtäglich über den Telefonklingel-Terror bei der Justiz beschweren. Soweit noch so lustig und überflüssig: Doch es geht noch weiter, auch in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit wird eingegriffen. So stelle sich in öffentlichkeitswirksamen Verfahren „sowie in Verfahren, hinter denen besondere wirtschaftliche, gesellschaftliche oder sonstige berechnete Interessen stehen, dem entscheidenden Richter oder Rechtspfleger häufig auch die Frage, ob Anlass zu einer besonders zügigen Erledigung besteht, die über das Ziel, jedes Verfahren möglichst schnell zu erledigen, noch hinausgeht. Eine Gesamtabwägung aller relevanten Umstände, zu denen etwa auch die Alters- und Bestandsstruktur des Dezernats sowie die Wichtigkeit der zur Entscheidung anstehenden Rechts- und Tatsachenfragen gehören, kann es durchaus als sachgerecht erscheinen lassen, ein derartiges Verfahren angemessen vorzuziehen.“ Hier werden Standards für die Qualität richterlicher Arbeit gesetzt, die von Seiten der Verwaltung so nicht gesetzt werden dürfen.

Um so interessanter deshalb der Versuch, die Herkunft der Broschüre und ihres Inhaltes zu verstecken: Nach Lesart des Ministeriums soll es sich dabei um eine Arbeitsgruppe handeln, die aus den Reihen der Richterschaft bzw. der Justiz entstammte und keineswegs ministerielle Vorgaben zu beachten hatte. Andererseits: Die Arbeitsgruppe hat sich nicht selbständig aus den Reihen der Richterschaft gebildet. Nach Auskunft des Justizministeriums haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte, der Generalstaatsanwalt und die Leitenden Oberstaatsanwälte gemeinsam mit dem Justizministerium die Arbeitsgruppe beauftragt. Gebildet wurde sie auch nicht nur aus Justizangehörigen,

sondern auch ein Rechtsanwalt war Mitglied. Die Richter-, Staatsanwalts- und sonstigen Verbände sind zu keinem Zeitpunkt an dem Projekt beteiligt worden. Auch hat man keineswegs alle Interessierten Kolleginnen und Kollegen zur Mitarbeit aufgerufen, sondern – insbesondere die Leistungsträger der Arbeitsgruppe – handverlesen aus den Reihen mit Verwaltungsaufgaben betrauter KollegInnen besetzt, u.a. mit einem ehemaligen persönlichen Referenten des Justizministers. Die Arbeitsgruppe wurde schließlich durch das Ministerium selbst koordiniert, maßgeblich an der Ausarbeitung der Broschüre war dementsprechend der dafür zuständige Referent beim Justizministerium, Herr RiOLG Theede, beteiligt. Die Broschüre wartet jetzt nur noch auf ein Grußwort des Ministers und darauf, dass sie auf Kosten des Justizhaushaltes gedruckt und verteilt wird. Alles wohl geplant für die Zeit nach der Wahl.

Das Ansehen der Justiz ist nach Auffassung der NRV nicht durch solche Broschüren zu verstärken, sondern ausschließlich durch die Qualität ihrer Arbeit. Und die wiederum hängt davon ab, dass die Justiz sachlich und personell hinreichend ausgestattet ist, dass die Justizangehörigen fortwährend und umfangreich fortgebildet werden und sich die Justizangehörigen schließlich von ihrem Dienstherrn hinreichend ernst genommen und versorgt fühlen können: der Abbau von Personal, der Abbau sachlicher Ausstattungen, der Abbau von Leistungen fördert nicht die Qualität der Justiztätigkeit. Dann hilft es dem Ansehen der Justiz auch nicht mehr, wenn eines Tages frustrierte und überarbeitete Mitarbeiter im (billigen) Anzug spätestens beim dritten Schellen ans Telefon gehen...



Qualität durch Optik?

Richter und Richterinnen künftig Prachtmädchen und Prachtjungs?

V. MOMEnt mal! Eine Glosse aus gegebenem Anlass

Wir erinnern uns: Es gab vor gar nicht langer Zeit nach umfangreichen Vorarbeiten, teils mehr-, teils eintägigen Schulungen sämtlicher Justizangehöriger und neben den zeitlichen und auch tatsächlichen Kosten für den Justizhaushalt in sicherlich sechsstelliger Euro-Höhe das Projekt „Jahresmitarbeitergespräche“. Ein erklärtes Ziel dieser Gespräche, deren Auswertung, so sie denn stattfanden, noch auf sich warten lässt, war die Ermittlung von Unzulänglichkeiten im Betriebsablauf, von Unzufriedenheiten, von Verbesserungsmöglichkeiten.

Doch offensichtlich glaubte das Justizministerium selbst nicht recht an dieses von ihm implementierte Projekt, denn die Jahresgespräche hatten noch gar nicht stattgefunden, da gab es schon das nächste Projekt, das auf Meilensteinen daherkollerte: „Acht Schritte zum Erfolg“ (sic!). Dass der Titel eher Mühsal versprach und in der Justiz kein Sport betrieben werden soll, sah man von Seiten des Ministeriums alsbald ein und firmierte das Projekt um: Was vorher mühsame acht Schritte kostete, sollte auf einmal im nächsten „MOMEnt“ ablaufen. Man traf sich überall und auf allen Ebenen zum lustigen Erfahrungsaustausch und wieder – wie bereits bei den Jahresmitarbeitergesprächen – verbrachten ungezählte Justizangehörige ungezählte Stunden damit, ihre eigentliche Arbeit zurückzustellen und nach Unzulänglichkeiten im Betriebsablauf, nach Unzufriedenheiten, kurz nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.


Und man fand sie! Fürwahr. An einem wundervollen Freitag Vormittag im Rahmen einer Richter-Dienstbesprechung von zwei Stunden Dauer wurde etwa im Landgericht Stralsund den dort anwesenden gut 15 Richterinnen und Richtern mitgeteilt, wie man fortan die Qualität der Mitarbeit verbessern könne: Indem man gut leserlich schreibe und klar und verständlich diktiere. Wer hätte das gedacht?! Hinzu kam die Bitte seitens der Service-Einheiten, doch die Vordrucke aus dem Computer nicht individuell zu verändern, das verursache unangenehme Mehrarbeit – dass hier im Wesentlichen die Urteils- und Beschlussrubren gemeint waren, und deren Gestaltung von den Richterinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit und nicht nach dem „Zwang“ der Technik vorgenommen werde, war den Mitgliedern der MOMEnt-Arbeitsgruppe allerdings bereits durch den Präsidenten mitgeteilt worden. Und schließlich wurde im Verlauf einer Diskussion noch festgestellt, dass es die Richterinnen und Richter jedenfalls nicht störe, wenn in den Serviceeinheiten Radios liefen. Hier hatte sich wohl ein nicht-richterlicher jemand, dem das Arbeitsklima und die Zufriedenheit der Serviceeinheiten weniger wert scheint, – im vorausseilenden Gehorsam zur Broschüre über das Reputation-Management? – beschwert. Na, wenn solch ein Ergebnis nicht gut 30 Richterarbeitsstunden einer Dienstbesprechung rechtfertigt! Von dem Aufwand der MOMEnt-Arbeitskreise ganz zu schweigen...

IHRE MITGLIEDSCHAFT BEI PRO ASYL IST WICHTIG.

PRO ASYL hat klare Inhalte und Ziele. Wir setzen uns für Menschenrechte und humane Lebensbedingungen für Flüchtlinge in unserem Land und in ganz Europa ein. Wir engagieren uns für Offenheit, Toleranz, Gerechtigkeit, eine sozial verantwortungsbewusste Gesellschaft und interkulturelles Verständnis. Unabhängig, demokratisch und kritisch. Dies hat uns zu einer glaubwürdigen und starken Stimme in der Öffentlichkeit gemacht. Neben der praktischen Flüchtlingsarbeit können wir daher auch auf politischer Ebene Einfluss nehmen. Seit den Anfängen im Jahr 1986 haben sich über 12.000 Menschen für eine Fördermitgliedschaft bei PRO ASYL entschieden. Zahlreiche Spenderinnen und Spender sowie die stetig wachsende Unterstützung durch Fördermitgliedschaften garantieren die Unabhängigkeit von PRO ASYL und die Effektivität unserer Arbeit.

Verfolgung und Flucht ist ein Schicksal, das jeden Menschen treffen kann. Wir können Kriege, Bürgerkriege, Übergriffe und Verfolgungen mit unserem Engagement nicht umgehen machen. Aber wir können dafür sorgen, dass die betroffenen Menschen bei uns Schutz und eine humane Lebensperspektive finden.

**LETZTER AUSWEG
FLUCHT.
Helfen heißt
HANDELN.**



PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
60069 Frankfurt/Main
Postfach 16 06 24
Telefon: 0 69 / 23 90 87

JEDER KANN ETWAS FÜR VERFOLGTE MENSCHEN TUN.

Stellen Sie sich vor, Sie müssen in ein fremdes Land fliehen. Weil Krieg herrscht und sämtliche Lebensgrundlagen zerstört sind. Weil Sie wegen Ihrer Hautfarbe, Ihrem Glauben, Ihrer politischen Überzeugung oder Ihrem Geschlecht fürchterlichen Repressalien ausgesetzt sind. Weil niemand Sie und Ihre Angehörigen vor Übergriffen, Vergewaltigungen, Folter und Mord schützt. Sie erreichen unter großen Anstrengungen ein Land wie z.B. Deutschland und glauben sich endlich in Sicherheit. Aber man begegnet Ihnen mit Misstrauen und Abneigung. Man kennt die Verhältnisse in Ihrer Heimat nicht genau und glaubt Ihnen nicht. Sie sprechen die Sprache nicht. Ihre Versorgung mit Wohnraum, Lebensmitteln und medizinischer Behandlung beschränkt sich auf ein absolutes Minimum. Sie dürfen nicht arbeiten und Ihren zugewiesenen Aufenthaltsort unter Strafanandrohung nicht verlassen. In solchen und ähnlichen Situationen befinden sich viele tausend Flüchtlinge in unserem Land. PRO ASYL hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Menschen zu helfen. Dabei können Sie uns unterstützen.

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Thomas Schulte-Kellinghaus

Verwaltungserfahrung von Richtern

– Ein Problem bei Beförderungen an den Gerichten –

1. Das Problem

Justizverwaltung macht Spaß. Das ist eine Erfahrung, welche vermutlich die meisten Richter machen, wenn sie „Verwaltungserfahrung“ im baden-württembergischen Justizministerium oder an den Gerichten als sogenannter „Präsident Richter“ oder in anderer Funktion sammeln. Nicht wenigen Richtern macht die „Verwaltungserfahrung“ mehr Spaß als eine daneben gleichzeitig noch ausgeübte Richtertätigkeit. Jedenfalls ist es mir selbst so ergangen bei meinen knapp drei Jahren „Mischttätigkeit“ (Justizverwaltung und richterliche Tätigkeit) an Gerichten in Sachsen.

„Verwaltungserfahrung“ ist allerdings in Baden-Württemberg gleichzeitig ein wichtiger Baustein für eine Karriere in Beförderungssämtern an den Gerichten. Das gilt nicht nur bei Präsidentenstellen sondern vielfach auch bei reinen richterlichen Beförderungssämtern. Wer „Verwaltungserfahrung“ sammeln konnte, wird in Baden-Württemberg vom Justizministerium bei Beförderungsentscheidungen in der Regel mehr oder weniger deutlich bevorzugt. Und da beginnt das Problem:

a) Verwaltungstätigkeiten (Abordnung an das Ministerium oder beispielsweise Präsident Richter am Gericht) werden von der Justizverwaltung ohne Kontrolle eines Richterorgans, insbesondere ohne Mitwirkung des Präsidenten vergeben. Gleichzeitig steuert die Justizverwaltung – kontrollfrei – mit der Verschaffung von „Verwaltungserfahrung“ langfristig die Beförderungsentwicklung der betreffenden Richterinnen und Richter. Die Behauptung, der Präsident eines Amts- oder Landgerichts müsse unbedingt Verwaltungserfahrung besitzen, führt dazu, dass das Justizministerium bei der Besetzung von Präsidentenstellen die Mitwirkung

des Präsidenten weitgehend unterlaufen kann; denn wer „Verwaltungserfahrung“ sammeln konnte, haben allein die Vertreter der Justizverwaltung (Ministerium und Präsidenten) entschieden und geplant.

b) Wenn ein Richter ins Ministerium abgeordnet wird oder eine Tätigkeit in der Verwaltungsabteilung eines Gerichts übernimmt, ist bereits diese Entscheidung des Ministeriums oder des Gerichtspräsidenten gleichzeitig eine Demonstration von Machtausübung im Rahmen der hierarchischen Strukturen der baden-württembergischen Justiz. Jeder weiß, dass dieser Richter bereits zum Zeitpunkt der Abordnung ins Justizministerium bzw. zum Zeitpunkt der Übernahme einer Verwaltungstätigkeit am Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Beförderung in „angemessenem“ Zeitabstand ausgewählt wurde. Nur wenige Gerichtspräsidenten in Baden-Württemberg sind bereit, von dieser Macht ein kleines Stück abzugeben, indem die Übernahme von Verwaltungsaufgaben zumindest gerichtsintern für alle Richterinnen und Richter ausgeschrieben wird.

c) Die Berücksichtigung von „Verwaltungserfahrung“ bei Beförderungen eröffnet dem Justizministerium die Möglichkeit, bei der Besetzung von Präsidentenstellen bestimmte Interessen der Exekutive zur Geltung zu bringen, die im Hinblick auf das betreffende Amt sachfremd sind (siehe hierzu auch unten 5. b)). Da der Erwerb von „Verwaltungserfahrung“ von einer kontrollfreien Entscheidung der Justizverwaltung abhängt, sind solche Möglichkeiten nicht zu verhindern, wenn man zulässt, dass „Verwaltungserfahrung“ bei der Besetzung von Präsidentenstellen positiv berücksichtigt wird.

2. Die sachliche Bedeutung von „Verwaltungserfahrung“ für Beförderungen

Das strukturelle Problem muss zu der Frage führen, warum der „Verwaltungserfahrung“ bei Beförderungsentscheidungen eigentlich eine solche Bedeutung beigemessen wird. Eine Beförderungsentcheidung sollte sich in jedem Fall danach richten, inwieweit ein Bewerber für ein bestimmtes Beförderungssamt geeignet

ist. Es stellt sich die Frage, welchen Beitrag zu einer solchen Prognoseentscheidung die „Verwaltungserfahrung“ eines Bewerbers liefern kann: Ist „Verwaltungserfahrung“ tatsächlich ein wichtiges sachliches Kriterium oder handelt es sich eher um ein bürokratisches Argument des Ministeriums, das allein dazu dient, die

Macht der Justizverwaltung zu stärken und die Kontrollbefugnisse des Präsidialrats zu schwächen? Oder ist „Verwaltungserfahrung“ möglicherweise sogar ein strukturelles Hindernis für bestimmte Beförderungssämter, weil sich die sogenannte „Verwaltungserfahrung“ auf die Qualität der Tätigkeit eines Gerichtspräsidenten tendenziell eher negativ auswirkt?

Ich halte eine Beschäftigung mit diesen Fragen für wichtig. Die Praxis zeigt, dass „Verwaltungserfahrung“ bei sachlicher Betrachtungsweise nicht die Bedeutung haben kann, die das Ministerium diesem Gesichtspunkt aus machtpolitischen Erwägungen beimessen möchte. Es ist Aufgabe des Präsidialrats, die Bewertung von „Verwaltungserfahrung“ bei Beförderungen von den strategischen Interessen der Justizverwaltung zu lösen und auf rein sachliche Gesichtspunkte im Hinblick auf konkrete Aspekte der Eignung für ein bestimmtes Beförderungssamt zurückzuführen. Die folgenden Aus-

führungen sollen dazu einige wesentliche Gedanken beitragen.

Wenn im Weiteren von „Verwaltungserfahrung“ die Rede ist, so sind damit diejenigen Tätigkeiten von Richtern gemeint, denen von Vertretern der Justizverwaltung typischerweise Gewicht beigemessen wird. Das betrifft Abordnungen (oder zeitweise Versetzungen) an das Justizministerium in Stuttgart. An den Gerichten sollen damit gemeint sein die Aufgaben der sogenannten „Präsidialrichter“ und diejenigen Tätigkeiten in der Verwaltungsabteilung eines Gerichts, die einen erheblichen Umfang einnehmen. Für weitere aufsichtsführende Richter an den Amtsgerichten oder für Richter mit einer geringfügigen Freistellung von beispielsweise 0,1 oder 0,2 ihrer Arbeitskraft gelten die folgenden Ausführungen hingegen kaum. Die Überlegungen gehen von den Verhältnissen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus; für die Fachgerichtsbarkeiten dürfte jedoch entsprechendes gelten.

3. „Verwaltungserfahrung“ und richterliche Beförderungssämter

Wer Erfahrung im Justizministerium oder als sogenannter „Präsidialrichter“ gesammelt hat, wird dadurch nicht geeigneter für eine Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht oder als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht. Das dürfte unstrittig sein; denn eine Tätigkeit in der Justizverwaltung hat inhaltlich und strukturell mit einer richterlichen Tätigkeit nichts zu tun.

Nicht selten wird aber ein weiterer Aspekt übersehen: Für richterliche Beförderungssämter spielt eine wesentliche Rolle die Frage, welche Erfahrung ein Bewerber bisher in verschiedenen richterlichen Tätigkeiten sam-

eln konnte. Wer in der Justizverwaltung tätig war, hat entsprechend weniger richterliche Erfahrung. Das muss bei einem Vergleich mit anderen Bewerbern berücksichtigt werden. Ein Beispiel: Wer 5 Jahre als Präsidialrichter mit 0,8 Arbeitskraft-Anteilen tätig war, dem fehlen bei einem Vergleich mit einem gleichaltrigen Kollegen, der nie in der Justizverwaltung tätig war, ein Jahr richterliche Erfahrung. Bei ansonsten ungefähr ähnlichen Voraussetzungen der beiden Kandidaten liegt es dementsprechend nahe, den anderen Bewerber (ohne Verwaltungserfahrung) bei der Besetzung einer Richterstelle vorzuziehen.

4. „Verwaltungserfahrung“ und das System der finalen Beurteilungen

Normalerweise sollte sich eine Beförderungssentscheidung nach den Beurteilungen der verschiedenen Bewerber richten. Die herrschende Meinung in der Richterschaft geht allerdings davon aus, dass sich Beförderungssentscheidungen und Beurteilungen in Baden-Württemberg vielfach umgekehrt zueinander verhalten: Die Justizverwaltung trifft intern eine bestimmte Beförderungssentscheidung (oder entwirft eine Beförderungssplanung) und anschließend erhalten die verschiedenen Bewerber Beurteilungen – sogenannte „finale“ Beurteilungen –, durch die eine anderweitig getroffene Entscheidung legitimiert oder abgesichert werden soll. Ob und inwieweit bei dieser unzulässigen Praxis Vorsatz im Spiel ist, oder ob sich diese finalen Beurteilungen einfach „von selbst ergeben“, weil alle Beteiligten in der Justizverwaltung die vorausgegangene Beförderungssplanung kennen und kritiklos für richtig halten, kann dahinstehen. Ein instruktives Beispiel für eine finale Beurteilung hat der VGH Mannheim dokumentiert,

als es vor einigen Jahren um die Präsidentenstelle des Landgerichts Freiburg ging (vgl. VGH Mannheim, DRiZ 1999, S. 431 ff, insbesondere S. 434).

Für den Präsidialrat ist die Beschäftigung mit dem baden-württembergischen System der finalen Beurteilungen ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit. Dass finale Beurteilungen nicht akzeptiert werden können, versteht sich von selbst. Es ist allerdings außerordentlich schwierig für den Präsidialrat, im Einzelfall die Finalität einer Beurteilung sicher festzustellen.

Für Richter mit „Verwaltungserfahrung“ ergeben sich Besonderheiten: Bei Richtern mit „Verwaltungserfahrung“ liegt der Verdacht der Finalität von Beurteilungen in vielen Fällen besonders nahe. Die Abordnung eines Richters an das Justizministerium in Stuttgart dient erfahrungsgemäß (zumindest auch) der Karriereplanung für diesen Richter durch die Justizverwaltung. Dem Vernehmen nach kommt es zudem immer wieder vor,

dass Richterinnen und Richter bereits zum Zeitpunkt ihrer Abordnung an das Justizministerium konkrete Erklärungen erhalten, zu welchem Zeitpunkt sie mit einer Beförderung an einem Gericht rechnen können. Bei einer derartigen Praxis sind spätere finale Beurteilungen für die Richterinnen und Richter mit Verwaltungserfahrung kaum vermeidbar.

Eine besondere Bedeutung im System der finalen Beurteilungen kommt in Baden-Württemberg der Beurteilungsrichtlinie vom April 2002 zu: Mit den sogenannten „weichen Quoten“ für sogenannte „Spitzen-Beurteilungen“ lässt sich sicherstellen, dass das Justizministerium und die OLG-Präsidenten entscheidenden Einfluss auch auf die Beurteilungen, die von Amtsgerichts- und Landgerichts-Präsidenten vorgenommen werden, ausüben können. Dem Vernehmen nach gibt es gerade bei Richtern mit „Verwaltungserfahrung“ besonders viele hervorragende Beurteilungen, die ohne Finalität nicht ohne weiteres erklärbar sind.

Besonders problematisch sind Anlass-Beurteilungen für ein reines richterliches Beförderungsamt (bei-

spielsweise Richter am OLG oder Vorsitzender Richter am OLG), wenn der Beurteiler den Bewerber nur als Mitarbeiter der Justizverwaltung kennt. Wer einem Mitarbeiter des Ministeriums bescheinigt, er übertreffe die Anforderungen für ein richterliches Beförderungsamt „deutlich“ oder in „herausragendem Maße“, hat vielfach keine tatsächliche Grundlage für eine solche Beurteilung, da er keine eigene Kenntnis einer richterlichen Praxis des Bewerbers besitzt.

Aus diesen Gegebenheiten muss der Präsidialrat Konsequenzen ziehen: Herausragende Anlass-Beurteilungen von Richterinnen und Richtern mit Verwaltungserfahrung sind mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Vielfach wird der Verdacht der Finalität nahe liegen. Im Zweifelsfall muss der Präsidialrat derartige Beurteilungen von Bewerbern mit Verwaltungserfahrung unberücksichtigt lassen und auf frühere Beurteilungen für diese Bewerber zurückgreifen. Dies gebietet die Fairness gegenüber Mitbewerbern, die von der Justizverwaltung im Personalplanungssystem der Zuschreibung von „Verwaltungserfahrung“ keine Berücksichtigung gefunden haben.

5. Die Bedeutung von „Verwaltungserfahrung“ für eine Beförderung zum Präsidenten eines Amtsgerichts oder Landgerichts

In der Praxis des baden-württembergischen Justizministeriums spielt „Verwaltungserfahrung“ eine entscheidende Rolle, wenn es um die Leitung eines Gerichts geht. Eine nähere Beschäftigung mit der Realität an den Gerichten zeigt jedoch, dass diese Praxis rationalen Erwägungen nicht standhält. Hierbei sollen sich die folgenden Überlegungen auf die Positionen

der Präsidenten der Amts- und Landgerichte beschränken. (Auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte lassen sich die Überlegungen möglicherweise nicht vollständig übertragen; bei den Direktoren der Amtsgerichte spielt die „Verwaltungserfahrung“ für das Justizministerium wohl eine deutlich geringere Rolle.)

a) „Verwaltungserfahrung“ ist nicht notwendig

Es ist erstaunlich, dass die Behauptung, ein Gerichtspräsident müsse „Verwaltungserfahrung“ besitzen, so wenig offenen Widerspruch findet. Wenn man sich die Tätigkeit von Gerichtspräsidenten näher anschaut, lässt sich die These von der Bedeutung der „Verwaltungserfahrung“ kaum begründen.

Ein Gerichtspräsident hat zum einen mit einer größeren Zahl von Formalitäten zu tun, die ein Richter in dieser Form nicht kennt; das betrifft beispielsweise die Art und Weise der Abwicklung des Schriftverkehrs mit dem Justizministerium. Solche Formalitäten lernt jeder Präsident problemlos „by doing“. Sicherlich gibt es einige Verwaltungsbereiche (insbesondere im weiten Feld des Haushaltswesens und im Personalbereich), die komplex und anspruchsvoll sind. In diesen Bereichen braucht ein Präsident allerdings keine Detailkenntnisse (die er aus einer wie immer gearteten

konkreten „Verwaltungserfahrung“ in der Regel ohnehin nicht hat); vielmehr kann sich jeder Präsident in diesen Bereichen auf erfahrene und kompetente Mitarbeiter in der Verwaltung, insbesondere auf seinen Geschäftsleiter stützen.

Was soll eine „Verwaltungserfahrung“ sonst nützen? „Führungserfahrung“ (zur Führung der Mitarbeiter in der Justizverwaltung) bringt ein Richter mit „Verwaltungserfahrung“ in der Regel nicht mit, da er seine Erfahrung als Mitarbeiter und nicht als Chef gesammelt hat. Was bleibt, ist allein der Umstand, dass ein Präsident mit „Verwaltungserfahrung“ sich an bestimmte Kommunikationsmuster innerhalb der Justizverwaltung einerseits und zwischen Justizverwaltung und Richtern andererseits gewöhnt hat. Diese erlernten Gewohnheiten sind allerdings für die Qualität der Amtsausübung eines Präsidenten in erster Linie schädlich.

b) „Verwaltungserfahrung“ ist schädlich

„Verwaltungserfahrung“ ist für die Tätigkeit eines Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten schädlich. Zu diesem Ergebnis muss man kommen, wenn man sich überlegt, was denn die wichtigsten Eigenschaften sind, die ein Präsident für seine Tätigkeit mitbringen muss.

Die wichtigste Aufgabe der Präsidenten besteht darin, Interessen der Dritten Gewalt mit Nachdruck und mit Selbstbewusstsein zu vertreten. Das heißt zum einen, dass Präsidenten Angriffen der Exekutive – insbesondere auch des Justizministeriums – auf die richterliche Unabhängigkeit entgegentreten müssen. Zum anderen müssen Präsidenten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass das Justizministerium seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nachkommt und die erforderlichen – insbesondere personellen – Ressourcen an den Gerichten beschafft. Wenn der Justizminister (bis vor kurzem) auf der Internet-Seite des Ministeriums damit „wirbt“, Baden-Württemberg habe im Ländervergleich die wenigsten Richter in Deutschland, wenn der Justizminister gegenüber dem Landesparlament jegliche objektive Darstellung der Situation an den Gerichten unterlässt und wenn der Justizminister entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten keine sachlich begründeten Anträge auf Bewilligung von Stellen für die Gerichte stellt, liegen die Ursachen auch in Versäumnissen der Präsidenten, die die Interessen der Dritten Gewalt nicht oder nicht ausreichend gegenüber dem Justizministerium vertreten. Selbstbewusste Präsidenten sind heute mehr denn je gefragt. Die Bereitschaft der Exekutive in den Ländern – einschließlich der Landesjustizminister –, Rechtsstaatlichkeit zu demontieren, steigt. Dies zeigt sich besonders deutlich im Vorhaben der sogenannten „Großen Justizreform“. Die Exekutive – einschließlich der meisten Landesjustizminister – ist nicht an einer qualitativ hochwertigen Dritten Gewalt interessiert. Unter dem Begriff des sogenannten „Qualitätsmanagements“ versuchen Justizminister in Deutschland in erster Linie – nicht nur in Baden-Württemberg – Ressourcen zu begrenzen, Erledigungszahlen der Richter zu erhöhen und Einfluss – gelegentlich auch Druck – auf Richter auszuüben, damit sie ihre Arbeitsweise verändern, insbesondere die „Bearbeitungstiefe verringern“.

Für die Richterinnen und Richter in Baden-Württemberg wird die Frage immer wichtiger, wie sich die Präsidenten zu diesen Entwicklungen verhalten. Ein Präsident muss in der Lage sein, selbständig zu denken, unabhängig von den Vorgaben und Interessen des Justizministeriums. Ein Präsident muss in der Lage sein, einem Justizminister, der mit Benchmarking die „Schlagzahl“ der Richter erhöhen möchte, mündlich und schriftlich zu erklären: „Was Sie da vorhaben, ist verfassungswidrig; das mache ich nicht mit.“ Der Präsidialrat muss als Mitwirkungsorgan bei Beförderungen durchsetzen,

dass selbständiges Denken und Selbstbewusstsein gegenüber dem Justizministerium die wichtigsten Eigenschaften eines Bewerbers im Anforderungsprofil für eine Präsidentenstelle in Baden-Württemberg sind.

Wie sieht die Realität der Tätigkeit der meisten Präsidenten in Baden-Württemberg aus, die ihr Präsidentenamt vor allem dank – von der Justizverwaltung gelenkter – „Verwaltungserfahrung“ erworben haben? Die Antwort kann nur lauten: Schlecht oder sehr schlecht. Erstaunlicherweise hat dies der Amtschef des baden-württembergischen Justizministeriums besonders deutlich erkannt: „Wird in Beurteilungen überhaupt gesagt, worauf es ankommt, oder nicht vielmehr nur das, was ankommt? Auch Mut ist ein nicht zu verachtendes Element von Führung. Ich suche es bisweilen mit der Lupe.“ (So Michael Steindorfner zur Qualität von Gerichtspräsidenten in einem Referat auf dem 14. Deutschen Verwaltungsrichtertag 2004 in Bremen.)

Dass Präsidenten in Baden-Württemberg – wie von Steindorfner richtig erkannt – so wenig Selbstbewusstsein zeigen, ist allerdings nicht erstaunlich. Denn diese Präsidenten sind alle eigens von der Justizverwaltung für ihr Amt ausgesucht und vor allem durch „Verwaltungserfahrung“ „aufgebaut“ worden. „Verwaltungserfahrung“ bewirkt in erster Linie Anpassung an Interessen und Vorstellungen des Justizministeriums. „Verwaltungserfahrung“ schadet dem selbständigen Denken eines späteren Präsidenten. Mit der kontrollfreien Zuschreibung von „Verwaltungserfahrung“ haben das Justizministerium und die OLG-Präsidenten außerdem die Möglichkeit, solche „Bewerber“ zu bevorzugen, von denen sie erwarten, dass sie sich in einer späteren Tätigkeit als Präsident im Denken und Handeln den Vorstellungen des Justizministeriums anpassen.

Es gibt viele Beispiele in Baden-Württemberg, die die negativen Auswirkungen von „Verwaltungserfahrung“ bei Gerichtspräsidenten zeigen:

– § 29 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Justiz für Baden-Württemberg (Konzentrationsverordnung für den Bereitschaftsdienst) ist nach Meinung der meisten Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage mindestens teilweise rechtswidrig (vgl. die Thesen der Arbeitsgruppe Bereitschaftsdienst der Neuen Richtervereinigung, www.nrv-net.de). Gibt es einen Präsidenten, der dem Justizminister erklärt hat: „Bitte ändern Sie die rechtswidrige Konzentrationsverordnung.“? Gibt es einen Präsidenten in Baden-Württemberg, der dem Justizminister zu seinen neuen Interpretationsversuchen zur Konzentrationsverordnung erklärt: „Ihre neuen Interpretationsversuche sind der Sache nach abwegig und unglaubwürdig.“?

- Beim Thema Bereitschaftsdienst hat die Justizverwaltung in der Vergangenheit nach Auffassung der meisten Richterinnen und Richter eigene Interessen vertreten und verfolgt, die mit den Intentionen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wenig zu tun haben (nächtlicher Handy-Schnell-Richter, um Verantwortung von Polizei und Staatsanwaltschaft abzuschieben). Gibt es einen Gerichtspräsidenten in Baden-Württemberg, der dem Justizminister oder seinem Amtschef erklärt hätte: „Was Sie da propagieren, hat mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nichts zu tun.“? Gibt es einen Präsidenten in Baden-Württemberg, der irgendwann einmal schriftlich und mündlich klar und deutlich erklärt hätte: „Einflussnahmen der Justizverwaltung auf die Regelung des Bereitschaftsdienstes durch die in richterlicher Unabhängigkeit entscheidenden Präsidien sind rechtswidrig.“? (Vgl. hierzu beispielsweise „Eine Chronik der laufenden Ereignisse“ von Klaus Kögele in NRV-Info BaWü November 2004, S. 3.)
- Wenn ein Richter seine volle Arbeitskraft einsetzt, wenn dennoch Bearbeitungsrückstände in seinem Dezernat auftreten und das jeweilige Präsidium keine Abhilfe schaffen kann, ist die Justizverwaltung für die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen aus verfassungsrechtlichen Gründen verantwortlich. Welcher Präsident hat dem Justizminister schriftlich erklärt: „Bitte sorgen Sie für zwei weitere Richterstellen an dem Gericht X. Wenn Sie dazu nicht in der Lage sind, liegt die Verantwortung für die Rückstände aus verfassungsrechtlichen Gründen allein bei Ihnen.“? Vertreter der Justizverwaltung sprechen bei der Ressourcen-Frage gerne von angeblichen „Sachzwängen“. Welcher Gerichtspräsident hat dem Justizminister oder seinem Amtschef erklärt: „Machen Sie bitte bei der Ressourcenfrage im Kabinett und im Landtag deutlich, dass der von Ihnen behauptete angebliche Sachzwang verfassungswidrig ist.“?
- Mit sogenanntem „Qualitätsmanagement“ soll richterliche Tätigkeit gesteuert werden; insbesondere sollen Kosten gespart, Erledigungszahlen erhöht und die „Bearbeitungstiefe“ der Richter verringert werden. Welche Präsidenten in Baden-Württemberg werden in der Zukunft in der Lage sein, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Benchmarking, Vergleichsringen, „Mitarbeitergesprächen“ und „Zielvereinbarungen“ mit Richtern und von anderen Elementen der „Führung“ von Richtern durch Mitarbeiter der Exekutive selbständig zu durchdenken, unabhängig von den Interessen des Justizministeriums? Welche Präsidenten werden in Baden-Württemberg in der Zukunft ihre Mitwirkung an verfassungswidrigen Teilen von „Qualitätsmanagement“ verweigern?

6. Resümee

Die Überlegungen zeigen, dass „Verwaltungserfahrung“ kein sachliches Argument für eine Beförderung an den Gerichten darstellt. Vor allem bei Präsidentenstellen an den Amtsgerichten und Landgerichten ist es eine wichtige Aufgabe des Präsidialrats, für Präsidenten zu sorgen, die sich in ihrem Denken von den Vorstellungen und Interessen des Justizministeriums vollständig lösen können und die mit Selbstbewusstsein und Entschiedenheit die Interessen der Dritten Gewalt gegenüber dem Justizministerium vertreten. Für dieses Anforderungsprofil ist „Verwaltungserfahrung“ schädlich. Selbstbewusste Richterinnen und Richter ohne „Verwaltungserfahrung“ sind einem Bewerber mit „Verwaltungserfahrung“ in der Regel vorzuziehen.

Ich möchte klarstellen, dass ich die Präsidenten, die ich im Laufe der letzten 20 Jahre in Baden-Württemberg kennen gelernt habe, menschlich und persönlich keineswegs weniger schätze als die Richterinnen und Richter, die ich kennen gelernt habe. Präsidenten verdienen den gleichen menschlichen Respekt wie jeder Richter-Kollege. Meine Kritik ist keine persönliche Kritik sondern eine strukturelle Kritik. Es sind die Bedingungen der Sozialisation in der baden-württembergischen Justiz – insbesondere das System der „Verwaltungserfahrung“ – , die zwangsläufig dazu führen,

dass Präsidenten in Baden-Württemberg ihrer wichtigsten Aufgabe – nämlich dem sachlich erforderlichen Widerspruch gegenüber dem an den Interessen der Exekutive orientierten Justizministerium – in der Regel nur unzureichend nachkommen. Natürlich gibt es auch unter Präsidenten mit „Verwaltungserfahrung“ Ausnahmen. Vor einem Präsidenten, der trotz einer Sozialisation durch „Verwaltungserfahrung“ dem Justizminister deutlich und öffentlich widerspricht, ihn insbesondere auf Rechtsverstöße gegenüber den Richtern hinweist, habe ich einen umso größeren persönlichen Respekt.

Wenn „Verwaltungserfahrung“ nicht mehr einer Karriereförderung an den Gerichten dient, geschieht den Richterinnen und Richtern, die gerne Aufgaben der Justizverwaltung übernehmen wollen, kein Unrecht. Die Motivation der Richter, die solche Aufgaben übernehmen, dürfte in erster Linie im Spaß und im Interesse an der Justizverwaltungstätigkeit liegen. Hiervon ausgehend gibt es keinerlei Notwendigkeit, Richter mit „Verwaltungserfahrung“ durch besondere Karriereaussichten an den Gerichten zu „belohnen“. Im übrigen wäre sachlich sicher nichts dagegen einzuwenden – einen Karrierewunsch der betreffenden Richter unterstellt – , wenn Richter mit „Verwaltungserfahrung“ als Beamte im Justizministerium Karriere machen.

Dornröschen (endlich) wach geküsst?

Neues zur Richteröffentlichkeit in Präsidiumssitzungen

I. Langer Schlaf und erste Regungen



Vor langer, langer Zeit¹ wurde schon einmal das Thema der (Richter-) Öffentlichkeit in Präsidiumssitzungen – wenn auch von der sog. h. M. im Ergebnis ablehnend – mit Vehemenz erörtert.² Erste Diskussionen setzten im Wesentlichen in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein,³ denn die Regelungen zu den Gerichts-

präsidien heutiger Prägung wurden erst 1972 geschaffen.⁴ Da eine ausdrückliche Bestimmung zur (Richter-) Öffentlichkeit der Präsidiumssitzungen fehlte, konnten folglich entsprechende Diskussionen nicht ausbleiben. Indes versiegten angesichts der scheinbar so eindeutigen Rechtslage die wenigen Stimmen in der Literatur

recht schnell. Auch entschieden sich nur wenige Präsidien für eine Richteröffentlichkeit; zu Wenige, um von einer faktisch herrschenden Meinung sprechen zu können.

Doch bekanntlich bedarf es immer ein wenig Zeit, damit – durchaus auch sinnvolle – Regelungen Platz greifen können. Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7. April 1995⁵ konnte jedenfalls die Entscheidung eines Präsidiums, richteröffentlich zu tagen, nicht als offensichtlich rechtswidrig angesehen werden, so dass ein darauf bezogener – und der Entscheidung des BGH zugrunde liegender⁶ – dienstaufsichtlicher Vorhalt unzulässig war (und ist). Mehr war indes damit zunächst nicht gewonnenen; eine gebotene Richteröffentlichkeit lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. Die Richteröffentlichkeit war (und ist) jedenfalls nicht verboten. Zwar spreche nach Ansicht des BGH viel für die Annahme, dass in den Vorschriften des § 193 GVG und § 43 DRiG Grundsätze der richterlichen Meinungsbildung in Gremien ihren Niederschlag gefunden haben, die der Sache nach auch bei der Meinungsbildung im Präsidium gewahrt werden müssen, also als Teil des gesetzlichen Rahmens die Ermessensfreiheit des Präsidiums begrenzen; insgesamt sei das Verfahren des Präsidiums im Gesetz indes nur lückenhaft geregelt und somit im übrigen – im gesetzlichen Rahmen – dessen eigenem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.⁷

II. Der Gesetzgeber als Prinz?

Trotz der vom BGH bemängelten unklaren Gesetzeslage dauerte es noch einige Jahre, bis es Anfang 1999 zu zwei Gesetzesentwürfen kam,⁸ die in das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22. Dezember 1999⁹ mündeten. Neben der Abschaffung des sog. Vorsitzendenquorums bei der Präsidiumswahl und der Übertragung der kammer- bzw. senatsinternen Geschäftsverteilung auf alle dort tätigen Berufsrichter,¹⁰ regelte das Gesetz endlich auch die zwingende Richteröffentl.... nein, doch nicht! Kurz vor dem Ziel hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen, denn insbesondere der Gesetzesentwurf der Regierungskoalition, der die grundsätzlich

uneingeschränkte Richteröffentlichkeit vorgesehen hatte, stieß auf Missfallen. Freilich ging es dem Bundesrat unter anderem darum, dass nicht der Gesetzgeber generell diese Entscheidung treffen sollte; vielmehr sollte diese Entscheidung in das Ermessen der Präsidien vor Ort gestellt werden. Nach der Auffassung des Bundesrates entsprach die von ihm vorgeschlagene und letztlich Gesetz gewordene Regelung einem so verstandenen Bedürfnis der Richterschaft. Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, werde dadurch nicht behindert. Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammenarbeit von Spruchkörpern und deren

Belastung mit Rechtssachen erforderlich sei, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, sei die Annahme gerechtfertigt, dass dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen könne. Die Richteröffentlichkeit könne sogar geeignet sein, einen mäßigenden Einfluss auszuüben. Im Übrigen sei es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung oder „generell“ zu begrenzen.¹¹

III. Erwachen aus eigener Kraft?

Nach § 21 e GVG bestimmt das Präsidium u. a. die Besetzung der Spruchkörper und regelt die Geschäftsverteilung. In den kleineren Gerichten tagt das Präsidium (faktisch) richteröffentlich, denn § 21 a Abs. 2 Nr. 5 GVG bestimmt, dass das Präsidium bei Gerichten mit weniger als acht Richterplanstellen aus den wählbaren Richtern besteht. Und in den übrigen Gerichten? Seitdem der § 21 e Abs. 8 GVG besteht, sind fast sechs Jahre ins Land gegangen. Meines Wissens nach wird im Land von der Möglichkeit der Richteröffentlichkeit noch nicht durch eine allgemeine Regelung in den Geschäftsordnungen der Präsidien Gebrauch gemacht. Was ist der Grund?

Mit Blick auf die BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1995 wird gegen eine Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzung angeführt, dass die Entscheidungsfindung eher der geheimen Beratung einer spruchrichterlichen Entscheidung zugeordnet werden müsse, als einer Verhandlung; dies ergebe sich aus Arbeitsweise, Aufgabenbereich und Funktion des Präsidiums.¹³ Allerdings ist dagegen einzuwenden, dass der Grundsatz der geheimen Beratung – mit Blick auf § 193 GVG – grundsätzlich gegenüber den nicht dem Gericht angehörigen Parteien besteht; zudem entscheiden Präsidien im Gegensatz zu den Spruchkörpern nicht in fremden sondern in eigenen Angelegenheiten. Sie schaffen die Voraussetzungen für die weitere Rechtsprechung,¹⁴ zumal nach Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt den Richtern – und zwar folgerichtig: der Gesamtheit der betroffenen Richter – anvertraut ist. Allein die Möglichkeit, dass Nichtpräsidiumsmitglieder zuhören können, vermag ihre eigene – über eine Kontrollfunktion hinausgehende – Verantwortung für die Rechtsprechung zu bestärken.

Eine Richteröffentlichkeit soll allerdings dem notwendigen Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter widersprechen; die wirklich wichtigen Dinge würden dann außerhalb der Sitzungen besprochen werden. Letzteres kann leider kaum – auch bei nicht richteröffentlichen Präsidiumssitzungen – verhindert werden, für ersteres sieht das Gesetz bereits eine Lösung vor.

Unzweifelhaft haben Entscheidungen des Präsidiums einen großen Einfluss auf die Arbeit der Gerichte; als

Die sich anschließende parlamentarische Diskussion, die einmal mehr den langjährigen Streit widerspiegelte,¹² führte zu der noch heute gültigen Regelung des § 21 e Abs. 8 GVG, die da lautet:

„Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171 b gilt entsprechend.“

Beispiel sei nur der Geschäftsverteilungsplan genannt. Um aber Argwohn und Misstrauen gegenüber Präsidiumsentscheidungen gar nicht erst aufkommen zu lassen, gebietet es doch schon der Respekt vor den Kollegen, diese über alle entscheidungsrelevanten Vorgänge frühzeitig zu unterrichten. Der auch sonst propagierte und gelebte vertrauensvolle Umgang wird aber nicht durch „Geheim-Sitzungen“ geschaffen.



Letztlich darf auch nicht verkannt werden, dass auch die Gerichtsverwaltung von einem solchen offenen Umgang profitiert. Wesentlichen Erleichterungen und Qualitätsverbesserungen können sich ergeben, wenn schon in der Vorbereitung der Präsidiumssitzung ein offener und vertrauensvoller Umgang gepflegt wird.¹⁵

Die gerichtliche Praxis hat sich seit dem Jahr 2000 nur verhalten mit dem Problem der Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen befasst. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 27. Oktober 2005¹⁶ unter Verweis auf die bereits zitierte BGH-Entscheidung und ausdrücklich ohne verfassungsrechtliche Bedenken Altbekanntes ausgeführt: Nach § 21 e Abs. 8 Satz 1 GVG sei die Abwesenheit der betroffenen Richter bei der Beratung und Entscheidung des Präsidiums über die Geschäftsverteilung die Grundregel, die Zulassung der Richterschaft oder einzelner Richter sei fakultativ möglich. Die Herstellung der Richteröffentlichkeit falle unter die richterliche Unabhängigkeit, stehe im Ermessen des Präsidiums und unterliege einer nicht richteröffentlich zu treffenden Mehrheitsentscheidung des Präsidiums (§ 21 e Abs. 7 GVG). Diese

Rechtslage habe zur Folge, dass nicht richteröffentliche Sitzungen des Präsidiums zur Geschäftsverteilung grundsätzlich rechtmäßig sind.¹⁷

In vorsichtiger Erweiterung der BGH-Rechtsprechung hat das OVG Thüringen mit ausführlich begründetem Beschluss vom 30. November 2004¹⁸ klargestellt, dass § 21 e Abs. 8 GVG den Präsidien der Gerichte nicht verbiete, die Richteröffentlichkeit generell zuzulassen.¹⁹ Der Wortlaut des § 21e Abs. 8 GVG und dessen Gesetzgebungsgeschichte, die den Sinn und Zweck der Norm deutlich macht, zwingen nicht dazu, dem § 21 e Abs. 8 GVG ein Verbot der generellen Richteröffentlichkeit zu entnehmen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Nichtöffentlichkeit und Öffentlichkeit erweise sich folglich nicht als materieller Grundsatz, sondern sichere lediglich den vom Gesetzgeber gewollten Weg zur Richteröffentlichkeit. Der Gesetzgeber habe zudem die gegen eine Richteröffentlichkeit bei Präsidiumssitzungen bestehenden Bedenken, die auch nach der Gesetzesänderung bestehen grundsätzlich anders be-

wertet. Die Auslegung, dass § 21 e Abs. 8 GVG die generelle Richteröffentlichkeit zulässt, füge sich auch in das Regelungssystem der §§ 21 a ff. GVG ein. Denn dem richterlichen Selbstverwaltungsorgan obliege es, sein Verfahren zweckmäßig und an seiner Aufgabe orientiert auszugestalten. Die Zulassung der generellen Richteröffentlichkeit, die im Einzelfall auf Antrag oder „von Amts wegen“ beschränkt werden kann, stehe dem nicht entgegen.

Glücklicherweise mehren sich auch die Stimmen und positiven Erfahrungen, insbesondere aus Schleswig-Holstein.²⁰ Was dort funktioniert, kann auch hier probiert werden. Es bedarf nur des berühmten „Rucks“, des Begehrens des interessierten Kollegen an Teilnahme an einer Sitzung – vorausgesetzt, dass diese (hoffentlich selbstverständlich) einer zuvor bekannt gemachten Tagesordnung zu entnehmen ist –, der immerwährenden Diskussion und vielleicht der Entscheidung des Präsidiums, grundsätzlich richteröffentlich zu tagen.²¹

IV. ...und da sie nicht gestorben ist.....

Transparenz von Präsidiumsentscheidungen ist schon für sich nicht zu gering zu schätzen. Kein Präsidium, das etwas zu verbergen hätte, muss sich vor Richteröffentlichkeit, die sich nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht zu „Richtervollversammlungen“ entwickeln,²² fürchten. Selbst dort, wo die Kollegen allumfassend informiert sind, die betroffenen Kollegen in Vorbereitung der Präsidiumsentscheidungen umfangreich angehört werden und mit der Arbeit des von ihnen gewählten Präsidiums zufrieden sind, lassen sich erst Recht keine Gründe für die Beibehaltung immerwährender Nichtrichteröffentlichkeit finden.

Mit dieser Transparenz wird aber auch das Verständnis der Kollegen für die manchmal nur begrenzten Möglichkeiten von Präsidiumsentscheidungen gesteigert. Hinzu kommt, dass eine gegebenenfalls

erforderliche Anhörung eines Betroffenen sogleich möglich wäre.²³

Schließlich führt die Richteröffentlichkeit zu der Konsequenz, dass die bei der Präsidiumssitzung anwesenden Richter, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, keiner Verschwiegenheitspflicht über die Beratung und Abstimmung des Präsidiums unterliegen. Damit wird sich aber auch die Verschwiegenheitspflicht der Präsidiumsmitglieder verändern: Soweit die Richteröffentlichkeit beschlossen ist, kann – ohne Rücksicht auf eine faktische Teilnahme von Richtern – auch für die Präsidiumsmitglieder keine Verschwiegenheitspflicht mehr bestehen.²⁴

Möge die Diskussion und ein Bewusstseinswandel hin zu mehr Richteröffentlichkeit in Präsidiumssitzungen auch hier beginnen ...

Anmerkungen

¹ Nur die ältesten Kolleginnen und Kollegen dürften sich daran erinnern können – siehe auch Fn. 4.
² Zum Meinungsstand vgl. Kissel/Mayer GVG 4. Aufl. § 21e GVG Rdn. 60 m. Nachweisen.
³ Zur Geschichte der Präsidien knapp: Löbber SchIHA 2006, 65, 66.
⁴ Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841).
⁵ BGH – Dienstgericht des Bundes – NJW 1995, 2494.
⁶ Im konkreten Fall ist die Einführung der Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen beim VG Wiesbaden in den Jahren 1988/89 durch den Präsidenten des VGH Kassel beanstandet worden.
⁷ BGH – Dienstgericht des Bundes – NJW 1995, 2494.

⁸ Einzelheiten bei Kissel/Mayer (Fn. 2) § 21e GVG Rdn. 61; Löbber SchIHA 2006, 65, 67.
⁹ BGBl. I S. 2598.
¹⁰ Hier wie auch im weiteren Text wird – allein aus lesefreundlichen Gründen – die männliche Bezeichnung gewählt. Eine geringere Wertschätzung meiner Kolleginnen ist damit natürlich nicht verbunden.
¹¹ BTDrucks. 14/597, S. 5; vgl. auch Kissel/Mayer (Fn. 2) § 21e GVG Rdn. 61 und OVG Thüringen, Beschl. vom 30. November 2004 – 2 EO 709/03 –, zit. nach juris.
¹² Kissel/Mayer (Fn. 2) § 21e GVG Rdn. 61; Löbber SchIHA 2006, 65, 67.
¹³ Neumeyer/Hohm NJW 1995, 3101, 3102.
¹⁴ Löbber SchIHA 2006, 65, 67 f.
¹⁵ Dazu der Erfahrungsbericht von Hillmann SchIHA 2006, 69.

¹⁶ DRiZ 2006, 221 f.

¹⁷ Vgl. auch Kissel/Mayer (Fn. 2) § 21e GVG Rdn. 62.

¹⁸ Az.: 2 EO 709/03, zit. nach juris; damit ist die vorangegangene Entscheidung des VG Weimar, Beschl. vom 23. Juni 2003 – 4 E 584/03.We – bestätigt worden.

¹⁹ Vgl. auch Kissel/Mayer (Fn. 2) § 21e GVG Rdn. 65.

²⁰ Faßhauer SchlHA 2006, 70 (zum LG Lübeck); Hillmann SchlHA 2006, 69 f. (zum AG Lübeck und zum LG Kiel); Wudtke SchlHA 2006, 71 und Scherf NRV-Info Schleswig-Holstein 2005, 24 ff. (jeweils zum LG Itzehoe); Thomsen NRV-Info Schleswig-Holstein 2005, 22 ff.

²¹ Wudtke SchlHA 2006, 71 und Scherf NRV-Info Schleswig-Holstein 2005, 24 f. zeigen für das LG Itzehoe auf, wie ein erster Schritt zu einem solchen Grundsatzbeschluss aussehen kann:

1. Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums ergeben sich aus § 21 e GVG.

2. Bei Bedarf oder auch auf Antrag zweier Mitglieder des Präsidiums lädt der Präsident unter Beifügung einer Tagungsordnung zu einer Präsidiumssitzung ein.

3. Alle Richter/innen werden über den Termin und die Tagungsordnung in Kenntnis gesetzt. Sie sind – nach einer aus organisatorischen Gründen notwendigen Anmeldung – berechtigt, zu Beginn einer jeden Sitzung zu erscheinen und an einer Aussprache über die Belastungssituation und eventuell anderer, nicht personenbezogener Angelegenheiten

teilzunehmen. In diesem Rahmen kann bei Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres auch die in § 21 e Abs. 2 GVG vorgesehene Anhörung stattfinden.

4. Über eine Teilnahme der Richter/innen an weiteren oder allen Punkten der Sitzung entscheidet das Präsidium in nichtöffentlicher Sitzung unter Achtung der §§ 21 e Abs. 8 Satz 2, 171 b GVG jeweils mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitglieder des Präsidiums sowie alle Richter/innen des Gerichts erhalten Kenntnis von den zumindest per Stichtag 30. März und 30. September zu ermittelnden aktuellen Belastungszahlen der einzelnen Kammern.

6. Vor der Beschlussfassung über die Jahresgeschäftsverteilung und bei vergleichbar großen Veränderungen lädt der Präsident zu einer Richterversammlung, um auch allen mittelbar betroffenen Kollegen/innen Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine multilaterale Erörterung verschiedener Änderungsmodelle zu ermöglichen.

7. Beschlüsse des Präsidiums werden allen Richter/innen zur Kenntnis gegeben.

Vgl. auch Faßhauer SchlHA 2006, 70; Hillmann SchlHA 2006, 69.

²² Vgl. Hillmann SchlHA 2006, 69; Thomsen NRV-Info Schleswig-Holstein 2005, 22, 24.

²³ Darauf weist Thomsen NRV-Info Schleswig-Holstein 2005, 22, 24 hin.

²⁴ Zutreffend: Kissel NJW 2000, 460, 462.

Für alle Juristinnen und Juristen, die über den Tellerrand hinaussehen ...

Sie kennen „Betrifft JUSTIZ“ noch nicht?

„Betrifft JUSTIZ“ ist eine Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dort finden Sie keine langatmigen akademischen Aufsätze, sondern Informationen und Erfahrungen aus der Justiz(politik), geschrieben von Praktikern unter bewusstem Verzicht auf großen Fußnotenapparat. Die Zeitschrift ist weder parteigebunden noch organisationsabhängig.

Die Bandbreite der Themen reicht von den Strukturen und Reformen der Justiz in Deutschland und in anderen Ländern über Minderheitenschutz, Völkerrecht und Menschenrechte bis zur Friedensbewegung.

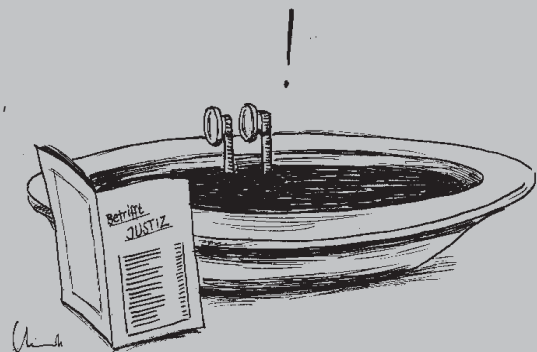
Justiz satirisch?

Auch das finden Sie bei uns – in vielen Karikaturen, Zeichnungen, Gedichten –, und ... und ... und

Interesse?

Probeexemplare gibt es bei RenoService GmbH,
Meeraner Str. 13 c, 12681 Berlin
Telefon 030 / 32 77 55 12
Telefax 030 / 32 77 55 99

homepage: www.renoservice.de



Gerichtliche Mediation

Auch in Mecklenburg-Vorpommern laufen seit geraumer Zeit (1.1.2004) Pilotprojekte zur Einführung der gerichtlichen Mediation. Anfangs nahmen daran das OLG Rostock, das LG Rostock und das VG Greifswald teil. Inzwischen sind gerichtliche Mediationsverfahren auch an den weiteren Landgerichten sowie am Sozialgericht Rostock angelaufen; das VG Greifswald übernimmt zudem auch Mediationen für das VG Schwerin und das OVG Greifswald. Die Verfahrensweisen sind – angefangen bei der Auswahl der Mediatoren – vielfach unterschiedlich. Die „Erfolgsquoten“ nicht minder. Allzu vieles ist mehr als rechtlich umstritten. Dies zeigt sich nicht zuletzt in einer Entscheidung des OLG Rostock, welche kürzlich die Vollstreckbarkeit eines vor einem Mediator geschlossenen Vergleichs verneinte (Beschluss vom 12.4.2006 – Az.: 1 W 28/06).

Eines allerdings gleich vorab: Wenn man davon ausgeht, dass eine wesentliche Aufgabe der Justiz in der dauerhaften Streitschlichtung liegt und wenn man weiter davon ausgeht, dass ein erheblicher Anteil der Rechtsstreitigkeiten vor Gericht seinen Ausgang in einer Kommunikationsstörung zwischen den Parteien genommen hat, dann sollte man über eine Erweiterung der Verfahrensordnungen um die gerichtliche Mediation unbedingt nachdenken. In diesem Sinne sollen die



Früher hieß das Telefonzelle...

nachfolgenden Thesen den Prozess des Nachdenkens befördern:

I. Mediation ist ein eigenständiges Verfahren. Sie hat grundsätzlich nichts zu tun mit einem gerichtlichen Vergleich.

Es handelt sich um eine Technik der Streitschlichtung, in welcher ein an einem Streit unbeteiligter Dritter den Streitparteien hilft, eine gestörte Kommunikation wieder aufzunehmen, damit diese eine auf Dauer befriedigende Lösung ihrer Rechtsfrage vereinbaren können. Lediglich zu Vollstreckungszwecken steht am Ende eines erfolgreichen Mediationsverfahrens oftmals – allerdings nicht notwendig – ein Vergleich. Weder die Vorbereitung, noch der Verhandlungsablauf und schließlich auch nicht die Gestaltungsmacht des Gerichtes sind bei Vergleichsverhandlungen und bei Mediationen vergleichbar. Dies gilt ungeachtet davon, dass in einer Vielzahl von derzeit in der Mediation verhandelten Fällen bis auf den Robenzwang lediglich Vergleichsverhandlungen erfolgen: Darin äußern sich lediglich mangelnde Schulung der MediatorInnen und/oder der an der Mediation beteiligten Rechtsanwälte.

II. Sämtlichen Versuchen der Justizverwaltung allerdings, die Erledigungszahlen aus den Versuchsläufen zu gerichtlichen Mediationsverfahren sowie den dazu aufgewandten Personaleinsatz dem üblichen Gerichtsverfahren gegenüberzustellen und die Mediation deshalb zu befördern, weil sie vermeintlich einen geringeren Personalbedarf erzeugte, ist entgegen zu treten. Wie in vielen Fällen neuerer Verwaltungstätigkeit fehlt es – jedenfalls bislang – auch insoweit an verlässlichem Zahlenmaterial. Dies wird sich voraussichtlich auch nicht durch die „wissenschaftliche Begleitung“ des Mediationsprojektes von der Universität Osnabrück ändern:

1. Bereits die Bearbeitungszahlen von derzeit tätigen gerichtlichen Mediatoren dürften nicht allgemeinen Überlegungen zugrunde gelegt werden. Bislang sind gerichtliche Mediationen bundesweit nur in Pilotprojekten anzutreffen. Vielfach sind es gerade besonders engagierte Kolleginnen und Kollegen, welche sich als MediatorInnen zur Verfügung gestellt haben. So haben etwa beim LG Rostock mehrere Kolleginnen und Kollegen auf eigene Kosten neben ihrer dienstlichen Verpflichtung die anspruchsvolle und lang andauernde Fortbildung im Rahmen eines Mediationsaufbaustudi-

ums aufgenommen. Auf Dauer dürfte der anfängliche Elan abnehmen. Bereits jetzt hatte sich beispielsweise auf eine allgemeine Anfrage beim Landgericht Stralsund, ob noch Interesse an einer Mediationsfortbildung bestehe, nur noch ein Kollege gemeldet. Von sämtlichen KollegInnen ist ein solches Engagement wie von Seiten der Rostocker KollegInnen ohnehin nicht zu erwarten, wenn – wie bisher – weder hinreichende Pensenanrechnung, noch finanzielle Ausgleiche, nicht einmal eine Beteiligung an den (weiteren) Ausbildungskosten seitens der Justizverwaltung angeboten werden.

2. Es gibt keinerlei verlässliche Zahlen dazu, inwieweit sich das Streitverhalten bei den Verfahren ändert, die nicht im Wege der gerichtlichen Mediation erledigt werden. Insbesondere gibt es keine empirische Vergleichsuntersuchung, wieviele in der Mediation erfolgreiche Verfahren anteilig ebenso im Vergleichswege vor dem gesetzlichen Richter¹ beendet worden wären. Die derzeit vorliegenden, oftmals seitens der Justizverwaltung euphorisch vorgelegten Erfolgsmeldungen zu den gerichtlichen Mediationsverfahren (erheblich höherer Erledigungsanteil in kürzerer Zeit bei geringerem Personalaufwand) vergleichen bislang Äpfel mit Birnen. Keinesfalls dürfte die Einführung der gerichtlichen Mediation dazu führen, dass für verbleibende komplizierte Streitverfahren nur noch ein geringerer Personalschlüssel vorgesehen wird. Dies wäre allerdings der Fall, wenn unberücksichtigt bliebe, dass auch im „klassischen“ gerichtlichen Vergleich eine dauerhafte Streitschlichtung bei möglicherweise erheblich kürzerer Verfahrensdauer und entsprechend geringem Personalaufwand möglich gewesen wäre, hätten die Parteien nicht den Weg der gerichtlichen Mediation gewählt. Dies gilt um so mehr, als die Parteien, die sich auf ein Mediationsverfahren einlassen, damit zugleich im Regelfall zum Ausdruck bringen, grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung zu suchen: es handelt sich also stets um Parteien, die grundsätzlich auch einer vergleichsweisen Regelung im Zivilprozesswege aufgeschlossen wären.

III. Mediation sollte grundsätzlich (auch) bei den Gerichten angesiedelt werden: diese bieten die Gewähr dafür, dass von hoch qualifizierten unabhängigen Juristen unter Beachtung von Recht und Gesetz das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Dabei wird hier davon



Gute Frage: „Wieso fassen die dunklen Figürchen dem Hellen in den Schritt?“

ausgegangen, dass die gerichtlichen MediatorInnen im Einzelfall durchaus rechtlich beratend – evtl. auch abratend – auf eine Vereinbarung zwischen den Parteien Einfluss nehmen. Die Parteien dürfen keinesfalls alles vereinbaren; gerichtliche Mediation muss im Übrigen gewährleisten, dass eine Partei nicht durch eine andere Partei übervorteilt wird.

Die Außerachtlassung einer derartigen – beratenden – Mediation würde das Ansehen der Justiz als unabhängige Institution zu schädigen im Stande sein.

IV. Das Ansehen der Justiz nimmt auch dann Schaden, wenn die gerichtlichen MediatorInnen nicht hinreichend geschult sind. Die – seit der anfänglich etwas umfangreicheren Ausbildung der ersten Mediatoren-Generation² – in Mecklenburg-Vorpommern übliche Kurzausbildung in einem alles in allem neuntägigen Crash-Kurs ist grundsätzlich unzureichend. Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass eine regelmäßige Supervision durch unabhängige professionelle Supervisoren stattfindet. Auch dies ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht für sämtliche MediatorInnen bzw. nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Lediglich die MediatorInnen der ersten Generation nehmen an regelmäßigen Supervisionen durch auswärtige professionelle Supervisoren teil, die übrigen MediatorInnen erhielten bislang etwa zwei Supervisionen.

V. Das Ansehen der Justiz leidet allerdings am meisten darunter, dass ohne rechtliche Grundlage in einer nicht übersehbaren Vielzahl von Varianten Mediation betrie-

ben wird. Die betroffenen Parteien sind – ohne dass ihnen dies hinreichend bewusst sein dürfte – Teil eines Pilotprojektes. Sie sind verfahrensrechtliche Versuchskaninchen. Bislang ist nicht bekannt geworden, dass von Seiten der MediatorInnen in Mecklenburg-Vorpommern oder sonst im Bundesgebiet gegenüber den Parteien etwa über die Entscheidung des OLG Rostock zur fehlenden Vollstreckbarkeit eines Mediationsvergleichs aufgeklärt worden wäre. Tatsächlich ist es allerdings eine reine Auslegungsfrage, ob ein vor einem Mediator geschlossener Vergleich einen Titel nach § 794 ZPO darstellt oder nicht. Die Folgen dieser Unsicherheit haben ausschließlich die Parteien zu tragen – Versuchskaninchen nehmen halt schon einmal Schaden... Einer rechtlichen Grundlage bedarf es u.a. zu folgenden Aspekten:

1. Bereits das **Berufungsverfahren zum Mediator** ist nicht einheitlich geregelt. Während die erste Generation der MediatorInnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und noch die Nachfolgeneration etwa am Landgericht Stralsund „handverlesen“ von den Präsidenten „intronisiert“ wurde, war das Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit besser, vor allem transparenter ausgestaltet: dort fragte man im Kollegenkreise schlicht nach dem Interesse an einer solchen Ausbildung und (Neben-)Tätigkeit. Erst neuerdings werden – technisch einfach über das jeweilige Intranet – auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gerichtsoffen weitere InteressentInnen gesucht.

2. Es fehlt an jedweden **Standards für die Ausbildung** gerichtlicher MediatorInnen. Gemessen an der Dauer von Aufbaustudien zum Mediator (zwei Semester) oder an der Dauer der durch die in Deutschland bereits bestehenden Mediationsarbeitsgemeinschaften angebotenen Fortbildungen (mind. acht Blockseminare zu drei Tagen zzgl. weiterer Zusatzseminare) ist eine intensive und mindestens zweimonatige Ausbildung zum Mediator zu fordern. Gleichzeitig sollte verbindlich ein Supervisionsprogramm festgeschrieben werden.

3. Inwieweit **Mediation richterliche Tätigkeit** ist oder der Verwaltungstätigkeit unterfällt, ist nicht geregelt. Es spricht vieles dafür, Mediation als richterliche Tätigkeit auszugestalten, um auf diese Weise sicher zu stellen, dass auch die MediatorInnen richterliche Unabhängigkeit genießen. Die Geschäftsverteilung erfolgte dann über die Gerichtspräsidien. So etwa wird es beim LG Stralsund gehandhabt – wenngleich dort hinsichtlich der Regelungen im GVG systemwidrig eine „Mediationskammer“, selbstverständlich nur mit „Mediatoren-Beisitzern“ gebildet wurde.

Nicht zuletzt aus **Haftungsgesichtspunkten** sollte die gerichtliche Mediation als richterliche Tätigkeit verstanden werden; eine Ausdehnung des richterlichen Haftungsprivilegs auch auf Tätigkeiten als gerichtlicher Mediator sollte gesetzlich verankert werden.

4. Streitig ist, wie die Zusammenarbeit zwischen dem gesetzlichen Richter und dem Mediator, namentlich die **Überleitung in das Mediationsverfahren und die Weiterleitung der Akten an den gerichtlichen Mediator** erfolgen soll. Hier regelt in Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Verfahren so, dass zunächst der gesetzliche Richter bei den Parteien anfragt, ob sie eine gerichtliche Mediation wünschen. Nur für den Fall, dass die Parteien der Mediation zustimmen, wird die Sache dann an den Mediator abgegeben. Anders Teile der Zivilgerichtsbarkeit: Dort wird ein Rechtsstreit, von dem der gesetzliche Richter meint, er eigne sich für das Mediationsverfahren, an den Mediator abgegeben, der dann die Zustimmung bei den Parteien einholen soll. Letztere Variante hat einzig den Vorteil, dass die Mediatoren (derzeit) gegenüber den Parteien im Einzelfalle besser das Mediationsverfahren zu erklären verstehen. Pragmatisch jedenfalls besticht das in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählte Verfahren: hier hat der gesetzliche Richter noch am ehesten den Überblick darüber, ob sich eine Mediation tatsächlich anbietet, welche Aspekte des Rechtsstreits insbesondere für eine Mediation von Bedeutung sind und welche Beteiligte dazu anzuhören sind. Vor allem aber: Es gibt keine Erlaubnisnorm, welche es dem gesetzlichen Richter gestattet, eine Akte ohne Zustimmung der Parteien einem Dritten, nicht mit dem Rechtsstreit Betrauten, nämlich dem Mediator zugänglich zu machen. Der von der Justizverwaltung dazu gerne zitierte § 278 Abs. 5 ZPO ist dazu nicht geeignet: Die MediatorInnen sind nicht beauftragte Richter. Eine Analogie verbietet sich. Die MediatorInnen sollen eine gerichtliche Mediation durchführen und keine Güteverhandlung mit etwaigen Vergleichsgesprächen. Sie sollen gerade nicht als Richter, sondern als gerichtliche MediatorInnen tätig werden. Es liegt also gerade keine für eine Analogie erforderliche Vergleichbarkeit zwischen einem nur aufgrund einer Gesetzeslücke nicht geregelten und einem geregelten Falle vor. Mediator und zur Güteverhandlung beauftragter Richter sind zwei völlig unterschiedliche Funktionen.

Entsprechend hat es bereits zumindest am Landgericht Stralsund – aus nachvollziehbaren Gründen – eine Dienstaufsichtsbeschwerde einer Partei gegeben, die ihren seit geraumer Zeit nicht entschiedenen Fall unverhofft bei einem nicht zuständigen Mediator wiederfand.

Tatsächlich ist darüber hinaus nicht ausgeschlossen, dass die Weitergabe der Akten ohne Einwilligung der Parteien auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, nämlich wegen **Geheimnisverrats gem. § 203 StGB** zu untersuchen wäre. Eine Geheimnisoffenbarung im Sinne der Norm wird bislang in Rechtsprechung und Literatur nur dann verneint, wenn sie „im Rahmen der ordnungsmäßigen Erledigung einer Angelegenheit auf dem Dienstweg gegenüber einem zuständigen anderen Behördenangehörigen“ erfolgt. Bereits ein entspre-

chender Dienstweg ist ohne gesetzliche Grundlage für das Mediationsverfahren nicht gegeben; ebenso fehlt es an einem anderen zuständigen Behördenangehörigen, wenn man – wie hier – im Mediator nicht einen beauftragten Richter (analog) sieht.

5. Von der Frage, ob es sich bei dem Mediator tatsächlich um einen beauftragten Richter handelt oder – wie hier vertreten – nicht, hängt auch ab, inwieweit ein vor dem Mediator geschlossener Vergleich ein **Vollstreckungstitel** ist oder nicht. Im Hinblick auf diese rechtliche Unsicherheit müssten sämtliche MediatorInnen die Parteien vor Ablauf der Mediation aufklären: das wird bislang wohl nicht getan. Mediationsverfahren könnten vor diesem Hintergrund einen in jedem Falle vollstreckbaren Abschluss finden, indem die Parteien nach Beendigung des Mediationsverfahrens dem gesetzlichen Richter gem. § 278 Abs. 6 ZPO einen gemeinschaftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, damit dieser dessen Zustandekommen im Beschlusswege feststellt. Eine damit einhergehende zeitliche Verzögerung dürfte zu vernachlässigen sein. Auch das bereits gehörte Argument, die Parteien würden bei einem solchen „Zwischenschritt“ möglicherweise wieder Abstand nehmen von dem Vergleich, verfängt nicht: eine wirklich erfolgreiche Mediation dürfte solchen Wankelmut nicht aufkommen lassen.

6. Unterschiedlich wird im Land die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** zum Abschluss des (Mediations-) Vergleichs gehandhabt. Wohl nur das LG Rostock bewilligt Prozesskostenhilfe. Dies auch teilweise durch die MediatorInnen. Zwar sollen auch dort die gesetzlichen Richter ausschließlich für die rechtliche Beurteilung der Erfolgsaussichten zuständig bleiben, so dass diesen grundsätzlich die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbleibt. Allerdings wird aus Zeitgründen einerseits und im Rahmen der Bewilligung

von Prozesskostenhilfe für den Vergleichsschluss bei Vorliegen der Vermögensvoraussetzungen andererseits Prozesskostenhilfe auch durch die MediatorInnen bewilligt. Dass eine solche Handhabe gegen § 127 Abs. 1 Satz 2 ZPO verstößt, welcher die Zuständigkeit für die Bewilligung ausschließlich dem Gericht des jeweiligen Rechtszuges auferlegt, liegt auf der Hand. MediatorInnen sind gerade keine in einem Rechtszug berufenen RichterInnen, sondern MediatorInnen.

7. Schließlich braucht es eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf den **Datenschutz** und auf ein notwendig erforderliches **Zeugnisverweigerungsrecht**. Die derzeit von sog. Mediationsgeschäftsstellen verwalteten Akten müssen zumindest wie die sonstigen Gerichtsakten im Hinblick auf den Datenschutz behandelt werden. Möglicherweise sind darüber hinaus, weil es sich bei der Mediation nicht um ein öffentliches Verfahren, sondern vielmehr um eine unter Vermittlung eines Dritten durchgeführte Verhandlung zwischen den Parteien handelt, Informationsrechte wie etwa nach § 299 Abs. 2 ZPO gänzlich auszuschließen.

Was den MediatorInnen im Rahmen der Mediation zur Kenntnis gelangt, muss vertraulich bleiben und mithin durch ein Zeugnisverweigerungsrecht gesichert sein.

Anmerkungen

¹ Hier soll ausschließlich vom gesetzlichen Richter die Rede sein, der nach der jeweiligen Verfahrensordnung über einen Rechtsstreit zu entscheiden berufen ist. Dass dieser im Zusammenhang mit der gerichtlichen Mediation zum „Fallmanager“ degradiert wurde, stellt eine beschämende und hinsichtlich der Ökonomisierung auch der Justiz verwerfliche Sprachschwäche der jeweiligen Mediations-Autoren dar. Man sollte von dieser begrifflichen Peinlichkeit tunlichst Abstand nehmen.

² Diese anfängliche Ausbildung dauerte über drei Wochen zu jeweils 40 Stunden.

Die NRV fordert daher:

- a) *gerichtliche Mediation umgehend gesetzlich zu verankern oder entsprechende Pilotprojekte nur soweit aufrecht zu erhalten, als die Parteien über etwaige rechtliche Risiken, welche zunächst weitgehend von Amts wegen auszuschließen sind, aufgeklärt werden, und*
- b) *sicherzustellen, dass die Qualität der Justiz nicht durch eine Verringerung des Personalbestandes leidet, welche mit einer vermeintlichen, allerdings empirisch nicht unterlegten Effizienzerhöhung durch gerichtliche Mediation einhergehe.*

Das Erscheinungsbild der Justiz kann nachhaltig Schaden nehmen, wenn – wie bisher – ohne jede gesetzliche Grundlage rechtsuchende Bürger zu verfahrensrechtlichen Versuchskaninchen gemacht werden und ihr Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit des Justizhandelns enttäuscht wird. Zudem gerät ein ansonsten hervorragendes Instrument zur dauerhaften Streitschlichtung, nämlich die gerichtliche Mediation, ohne gesetzliche Grundlage dauerhaft in Misskredit.

Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Rahmen der letzten Bundesversammlung im März 2006 haben die Mitglieder der NRV ein Diskussionspapier über die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften beschlossen. Eingedenk der strukturellen Unterschiede zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits, eingedenk der Notwendigkeit einer unabhängigen, namentlich von der Politik abgekoppelten Ermittlungsbehörde andererseits, soll neben den bereits bestehenden Grundsatzüberlegungen der NRV zur Selbständigkeit der Dritten Gewalt auch die Staatsanwaltschaft mit einbezogen werden. Eine abschließende Konzeption setzt aber eine möglichst weitgefächerte inhaltliche Diskussion voraus. Die Mitglieder der NRV, aber auch sämtliche übrigen Interessierten sind aufgerufen, sich an der Diskussion zu beteiligen, weshalb wir hier das Diskussionspapier abdrucken wollen.

Wie notwendig eine Entpolitisierung der Staatsanwaltschaft ist, haben gerade in Mecklenburg-Vorpommern die unsäglichen Vorkommnisse um den sogenannten Caroline-Untersuchungsausschuss gezeigt: Rein aus tagespolitischen und wahlkampfaktischen Erwägungen heraus wurde dort eine Staatsanwaltschaft des Landes und insbesondere eine hervorragende Kollegin von der politischen Opposition (wobei es letztlich irrelevant ist, welche Partei dies tatsächlich ist) im Ausschuss vorgeführt und beschimpft, musste sich ungeschützt der durch den Ausschuss erst angeheizten Stimmung der Verbrechensopfer aussetzen lassen und

wurde dann noch in der örtlichen Presse verunglimpft. Ließe man die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit in weitgehender Selbständigkeit erledigen, würden solche politischen Exzesse diese Arbeit nicht stören und die Kolleginnen und Kollegen nicht in ihren Entscheidungen beeinträchtigen.

Nicht weniger wichtig ist eine solche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft auch aus anderem Grunde, nämlich unter dem Gesichtspunkt dessen, was politisch derzeit unterlassen wird: So werden etwa derzeit in Mecklenburg-Vorpommern – anders als dies erfolgreich in anderen Ländern passiert – keine Anstalten getroffen, die Staatsanwaltschaften gezielt zur Korruptionsbekämpfung einzusetzen, sie entsprechend auszustatten und fortzubilden. Offensichtlich ist dies politisch nicht opportun, weshalb auch immer. Dass der Staat durch Korruption jährlich Schäden in Milliardenhöhe erleidet, dass vor allem das Vertrauen der Bürger in Politik und Justiz Schaden nimmt, wenn „die Großen laufen gelassen werden“, spielt für solcherart politische Entscheidungen offenbar keine Rolle.

Die NRV meint, der Rechtsstaat verträgt und braucht eine unabhängige Staatsanwaltschaft. Wie dies zu bewerkstelligen ist, ist noch zu diskutieren. Aus diesem Grunde soll das nachfolgende Diskussionspapier hier vorgestellt werden:

Dresdner Plädoyer für den unabhängigen Staatsanwalt

I. Es ist allgemein anerkannt, dass die Strafrechtsprechung nur durch unabhängige, von politischen Einflüssen freie Richter und Richterinnen wahrgenommen werden kann. Aus den gleichen Gründen kann eine effektive Strafverfolgung nur durch unabhängige Staatsanwälte und Staatsanwältinnen stattfinden.

Staatsanwälte entscheiden allein über

- den Anfangsverdacht: Soll ein Ereignis mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aufgeklärt werden oder soll es auf sich beruhen?
- Den hinreichenden Tatverdacht: Sollen die Gerichte den Fall einer Entscheidung zuführen oder wird das Verfahren eingestellt?
- Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Auflagen oder ohne Auflagen bei den meisten Vergehen. Damit entscheiden sie insgesamt 60 % bis 70 % aller Fälle abschließend, ohne dass Gerichte mit ihnen befasst werden.

Für die übrigen Fälle entscheiden sie, ob Anklage erhoben und damit ein öffentliches Gerichtsverfahren durchgeführt oder ob die Sache mit Strafbefehl schriftlich erledigt werden soll.

Die Staatsanwaltschaft ist Frühwarnsystem für gesellschaftliche Fehlentwicklungen (z. B. rechte Gewalt, Korruption im öffentlichen Dienst, Menschenhandel), versagt aber gerade bei dieser Aufgabe.

Die Staatsanwälte wachen darüber, dass die Polizei als Teil der Exekutive bei ihren Ermittlungen die Rechte der Bürger wahrt. Sie wachen damit auch darüber, ob die Exekutive sich an die Strafgesetze hält. Es ist widersinnig, dass der Justizminister, selbst ein Teil der Exekutive, mit Hilfe des Weisungsrechts den Wächter überwacht.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind in gleicher Weise dafür verantwortlich, dass sich der

Geltungswille und der Geist des Rechts in allen Abschnitten des Verfahrens behaupten und alle aus dem Bereich der politischen Macht kommenden, die Sache der Justiz störenden Einflüsse abgewehrt werden.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht Recht sprechende Gewalt in dem Sinn, dass sie in einem kontradiktorischen Verfahren Konflikte auch gegen den Willen der Beteiligten rechtskräftig beendet. Aber sie filtert, kanalisiert und steuert die Konflikte, die überhaupt vor den Strafgerichten zur Entscheidung kommen. Die übrigen beendet sie selbst. Deshalb übt sie Recht sprechende Gewalt aus und ist damit Teil der Judikative.

Das Mittel, mit welchem das Grundgesetz die Richter befähigt, die aus dem Bereich der Macht kommenden, die Justiz störenden Einflüsse abzuwehren, ist die Unabhängigkeit. Dieses Mittel fehlt der Staatsanwaltschaft. Weil sie so intensiv an der Strafrechtspflege teil hat, müssen, damit die Recht sprechende Gewalt ihre Aufgabe erfüllen kann, die Staatsanwälte so unabhängig werden wie die Richter.

Der NRV ist bewusst, dass es ein grundsätzliches Umdenken erfordert, die Staatsanwaltschaft genauso unabhängig zu konzipieren wie die Gerichte. Neu ist ein solches Modell allerdings nicht. Schon die deutsche bürgerliche Freiheitsbewegung im 19ten Jahrhundert forderte einen unabhängigen Staatsanwalt als „Richter im Vorverfahren“.

Im europäischen Vergleich hinkt das Amtsrecht der Staatsanwälte in Deutschland hinterher. In Frankreich und in der Schweiz wird die Strafverfolgung maßgeblich von unabhängigen Untersuchungsrichtern gestaltet. In Portugal und Italien sind die Staatsanwälte noch unabhängiger als bei uns die Richter.

Der Europarat nimmt es hin, dass seine einzelnen Mitgliedsstaaten teils unabhängige, teils abhängige Staatsanwaltschaften haben. Auch im Fall einer von der Exekutive abhängigen Staatsanwaltschaft müsse aber auch sichergestellt sein, „dass die Staatsanwaltschaft ohne jede Behinderung wegen aller Straftaten gegen diejenigen ermitteln könne, die für den Staat handeln, insbesondere wegen Korruption, Amtsmissbrauch, offensichtlicher Verletzung der Menschenrechte und wegen Verstoß gegen das Völkerstrafrecht.“¹

Es kann keine Rede davon sein, dass diese Forderung in Deutschland erfüllt ist. Das (externe) Weisungsrecht der Justizminister steht dem entgegen.

II. Ausgehend von dem Ziel einer unabhängigen Staatsanwaltschaft beschreiben wir in der Folge ein Modell, das durch Änderungen des Grundgesetzes von Gesetzen und einzelnen Rechtsverordnungen nicht nur in sich geschlossen, sondern auch mit dem

NRV-Modell eines „Gemeinsamen Justizkorps“ kompatibel ist.

Dieses Modell stellt ausdrücklich nur einen ersten (kleinen) Schritt dar. Notwendig ist auf Dauer, eine wirklich unabhängige Staatsanwaltschaft zu schaffen. Das ist eine selbst verwaltete Staatsanwaltschaft mit eigenem Haushaltsforderungsrecht, die in das von der NRV entwickelte Modell der selbstverwalteten Gerichte (sine spe ac metu) integriert wird.

Dieser erste kleine Schritt soll aussehen wie folgt:

1. Grundsatz

Die unabhängige Staatsanwaltschaft bedarf des unabhängigen, einem Richter gleichen Staatsanwaltes. Dementsprechend sind sowohl Änderungen des Grundgesetzes (Art. 92, 97) als auch Änderungen dort notwendig, wo der Staatsanwalt als Beamter definiert ist (GVG, StPO, StGB etc.).

Zudem bedarf es der Abkoppelung der Staatsanwaltschaft von der Exekutive (Abschaffung des externen Weisungsrechts) und der Neugestaltung des internen Weisungsrechts (Weisungsrecht der Präsidien) teilweise durch Abänderung und teilweise durch Streichung der §§ 145 – 148 GVG.

2. Organisation der Staatsanwaltschaft

Für diesen staatsrechtlichen Status des Staatsanwalts und der Staatsanwaltschaft ist die Organisation/Struktur der Staatsanwaltschaft im Sinne der §§ 21 a ff. GVG zu reformieren.

Entsprechend § 21 a GVG wird ein Präsidium gebildet mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft als Vorsitzenden, das im Übrigen von den Staatsanwälten der Behörde gewählt wird. Das Präsidium regelt den Einsatz der einzelnen Staatsanwälte in den Abteilungen und die Geschäftsverteilung unter den Abteilungen. Diese Regelung schafft keinen „gesetzlichen Staatsanwalt“. Sie entspricht vielmehr der Übertragung von Zuständigkeiten auf Spruchkörper bei einem Gericht. Es gibt nicht den „gesetzlichen Staatsanwalt“, sondern die „gesetzliche Abteilung“. Das Präsidium weist außerdem den Abteilungen das Personal zu und beauftragt eine Person mit der Sitzungseinteilung, die für die einzelnen Staatsanwälte verbindlich ist.

Das Präsidium entscheidet außerdem in bestimmten Fällen des Dissenses zwischen Abteilungsleiter und Abteilung bzw. einzelnen Dezernenten. Präsidium und Behördenleiter stehen zueinander wie Vorstand und geschäftsführender Vorstand.

Dem Behördenleiter werden darüber hinaus Entscheidungsbefugnisse im Verwaltungsbereich zugewiesen (OrgStA). Die Abteilung besteht aus dem Abtei-

lungsleiter und den Dezernenten. Sie bekommt ihre Aufgabe vom Präsidium zugeteilt. Die grundlegende Verteilung der Geschäfte erfolgt zum Jahresbeginn durch Beschlussfassung der gesamten Abteilung (entsprechend § 21 Abs. 1 g GVG). Den Vorsitz in den Sitzungen der Abteilungen führt entsprechend §§ 21 ff. GVG der Abteilungsleiter. Um jedoch auf Eilfälle, besonders schwierige oder umfangreiche Verfahren, Vertretungsfälle usw. flexibel reagieren zu können, kann die Geschäftsverteilung innerhalb der Abteilung durch Beschluss der Abteilung geändert werden. Entsprechend § 21 g Abs. 5 i. V. m. § 21 g Abs. 2 GVG kann der Abteilungsleiter in Eilfällen die Aufgabe einem Dezernenten zuweisen. Diese Anordnung bleibt solange in Kraft, bis eine Entscheidung der Abteilung ergangen ist. Jeder Staatsanwalt hat einen Abwesenheitsvertreter. Für den Fall, dass ein nach der generellen Geschäftsverteilung zuständiger Dezernent mit der Nichtzuteilung oder dem Entzug eines Verfahrens durch die Abteilung nicht einverstanden ist, kann er das Präsidium anrufen.

Die Unabhängigkeit des einzelnen Staatsanwaltes verlangt eine verstärkte Innenkontrolle. Im laufenden Ermittlungsverfahren wird der „übereifrige“ Staatsanwalt dadurch ausreichend kontrolliert, dass er für Zwangsmaßnahmen in der Regel einen richterlichen Beschluss benötigt.

Dem „untereifrigen“ Staatsanwalt setzt die Abteilung eine angemessene Frist zur Durchführung bestimmter Ermittlungshandlungen. Dagegen kann er das Präsidium anrufen. Bei der Fristsetzung ist zu gewährleisten, dass die Qualität der Ermittlungstätigkeit gewahrt bleibt und nicht unter dem Deckmantel der Beschleunigung sachfremde Erwägungen gefördert werden. Die Abteilung kann einem Dezernenten aus sachlichen Gründen ein Verfahren entziehen. Auch hiergegen kann der Betroffene das Präsidium anrufen.

Die verfahrensbeendende Entscheidung ohne Mitwirkung des Gerichts treffen Dezernent und Abteilungsleiter einvernehmlich (Vier-Augen-Prinzip). Im Falle des Dissenses entscheidet ein vom Geschäftsverteilungsplan bestimmter Dritter mit.

Gleiches soll für Entscheidungen gem. §§ 153, 154 StPO, § 45 JGG und 31 a BtMG gelten. Das Klagierzwingungsrecht bleibt unverändert. Grundsätzlich hat jeder Anzeigerstatter, der Geschädigte und jede für die jeweilige Gefährdung zuständige Behörde entsprechend Nr. 90 RiStBV ein Beschwerderecht, insofern ist der Generalstaatsanwalt Rechtsmittelinstanz.

Da bei einer Entscheidung gem. § 153 a StPO die Strafklage verbraucht wird, soll sie nur mit Zustimmung des Gerichts möglich sein. Die Ablehnung der Zustimmung kann von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde angefochten werden.

3. Externes Weisungsrecht

Ein externes Weisungsrecht ist nicht zwingend erforderlich, um eine gleichmäßige Gesetzesanwendung zu gewährleisten. Die NRV hält Empfehlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft für ausreichend. Da der Wunsch nach Orientierung in einfachen Fällen größer ist, als das Bedürfnis individuelle Begründungen zu schreiben, werden diese Empfehlungen auch von unabhängigen Staatsanwälten angenommen werden. Vergleichbares zeigt sich im richterlichen Bereich etwa bei den Unterhaltsrichtlinien der Oberlandesgerichte, welche flächendeckend angewandt werden.

Ferner muss im GVG eine Ermächtigung für die Generalstaatsanwaltschaften zur Vereinbarung von örtlichen Zuständigkeiten enthalten sein bei überschneidender Zuständigkeit.

Regelungen entsprechend der RiStBV und der OrgSta müssten auf der landesgesetzlichen Ebene oder durch Rechtsverordnung ergehen. Auch hier wäre eine vorheilige Einigung der Generalstaatsanwälte auf ein möglichst einheitliches Regelwerk denkbar.

4. Kapazitätserhöhung bei den Staatsanwaltschaften

Nicht nur wegen der dann veränderten Struktur der Staatsanwaltschaft, die mehr Kommunikation und Verantwortung innerhalb der Abteilung erfordert, sondern auch wegen der gestiegenen Herausforderungen durch international verflochtene Wirtschafts- und global organisierte Kriminalität ist eine Neubestimmung und Neuorganisation des staatsanwaltschaftlichen Arbeitsfeldes erforderlich. Dazu wird zu diskutieren sein, inwieweit der Staatsanwaltschaft derzeit übertragene Aufgaben durch andere oder anders erledigt werden können (Bsp.: Implementation verschiedener Massendelikte in das Ordnungswidrigkeitenrecht).

5. Staatsanwaltschaft und Polizei

Die tatsächliche Herrschaft der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren verlangt Veränderungen im Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei (und anderer „Ermittlungspersonen“). Das soll erreicht werden durch:

- Bildung eines Pools von Kriminalbeamten, die an die Staatsanwaltschaften auf Zeit abgeordnet werden. Über den Einsatz dort entscheiden die Präsidien.
- Wie bisher schon werden Sonderkommissionen im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft eingerichtet.

– Geschäfts- und Personalverteilungspläne der Polizei werden im Zusammenwirken mit den Leitenden Oberstaatsanwälten erstellt, und zwar nicht nur im Hinblick auf Abordnungen an die Staatsanwaltschaft sondern auch im Hinblick auf Einsatz und Auswahl von Ermittlungsbeamten.

Mit der Durchsetzung dieses Modells würde Deutschland wenigstens einen Teil der Forderungen erfüllen, welchen der Europarat in der genannten Recommendation 19, 2000 aufgestellt hat.

Anmerkung

¹ Recommendation REC (2000) 19, Ziff. 16 des Europarates.

Ernennung und Beförderung von Richtern in Mecklenburg-Vorpommern: Willkür und Ämterpatronage?

„Gebt den Richtern ihre Unabhängigkeit, solange ich sie nur befördere.“ Dieser, dem preußischen Justizminister Leonhard zugeschriebene Satz hat im Zeichen der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ seine Bedeutung nicht verloren. Ich behaupte: Die entscheidende Ursache für angepasstes Verhalten und vorausseilenden Gehorsam von Richtern, ebenso wie für ihr Versagen bei der Vermeidung bzw. Korrektur gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, ist auch heute noch das von der Exekutive praktizierte Beurteilungs- und Beförderungssystem.

In dem – grundsätzlich legitimen – Bestreben um Anerkennung ihrer Leistungen, die sich im Dienstrecht in erster Linie durch Beförderungen zeigt, ist mancher Kollege versucht, seine vornehmsten verfassungsmäßigen Pflichten als unabhängiger Garant von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit (vgl. Art. 97, 104 Abs. 2 GG) zugunsten eines den Wünschen der Justizverwaltung angepassten Verhaltens zu vernachlässigen, sich „das Rückgrat ziehen zu lassen“. Schon der ehemalige Präsident des OLG Braunschweig, Wassermann, beklagte am Ende seines durchaus bewegten Berufslebens, Richter seien in Deutschland „nie mehr geworden als kleine Justizbeamte“. Er wollte damit wohl umschreiben, dass die Richter auch der Bundesrepublik Deutschland ihrer von der Verfassung vorgegebenen Stellung als dritter Gewalt im Staat nicht gerecht geworden sind, dass sie sich zu sehr als Handlanger des herrschenden Systems verstanden haben, als „Fortsetzung der Exekutive mit anderen Mitteln“.

Die Unabhängigkeit der Richter allerdings ist unerlässliche Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit (*conditio sine qua non*). Wer die richterliche Unabhängigkeit zu untergraben versucht, legt damit zugleich die Axt an die Wurzeln des Rechtsstaates und der freiheitlich-de-

mokratischen Grundordnung insgesamt. Es ist schon eine gewagte Annahme, richterliche Unabhängigkeit könne sich frei entfalten, obgleich Richter in ein Organisationssystem eingebunden werden, dessen führende Repräsentanten sich in vielfacher Hinsicht als Vormund der Richterschaft gerieren. Den wenigsten Richtern scheint bewusst, dass es sich bei dem bundesdeutschen System der Justizverwaltung um einen Anachronismus handelt, dass Länder wie Frankreich und Italien oder selbst Staaten in Osteuropa, wie etwa Tschechien und Ungarn, inzwischen weit modernere Organisationsformen richterlicher Selbstverwaltung gefunden haben. Diese verfügen zum Beispiel über ein eigenes Haushaltsrecht oder unabhängige Ausbildungseinrichtungen. Und über die Besetzung von Richterstellen entscheiden Richter.

Die vorzustellenden gerichtlichen Entscheidungen werden deutlich machen, dass die Forderung nach einer grundlegenden Reform des Dienstrechts für Richter mehr als berechtigt ist. Das bestehende Beurteilungs- und Beförderungswesen muss im Sinne einer demokratischen Gewaltenteilung und einer unabhängigen Richterschaft grundlegend umgestaltet werden. Eine umfassende Reform hin zu einer wirklichen Gewaltenteilung und zu einer transparenten und demokratischen Justiz ist eines der maßgeblichen Ziele der Neuen Richtervereinigung NRV. Solange bei uns die Justizverwaltung das Recht hat, Richter auszubilden, einzustellen und zu befördern, wird damit grundsätzlich auch nur verwaltungsgenehmes Verhalten erzeugt. Bei Beförderungsentscheidungen treten neben das scheinbar unbegrenzte und jeder Kontrolle entzogene Beurteilungsermessen des Dienstherrn etwa das ebenso weitgehende Organisationsermessen sowie das wiederum scheinbar uferlose Auswahlermessen bei der Stellenbesetzung. So entsteht vorausseilender Gehorsam gegen-

über den (mutmaßlichen) Wünschen der Exekutive, die gesetzwidrige Vorstellungen letztlich nicht einmal mehr zu äußern braucht. Handverlesene und –beförderte Verwaltungsrichter, etwa beim Bundesverwaltungsgericht oder beim OVG Münster, haben dieses System in der Vergangenheit vielfach gedeckt. „Der Beamte hat keinen Anspruch auf Beförderung“. Dieser ungeschriebene, aber gleichwohl beliebte Rechtssatz stammt aus den vordemokratischen Zeiten des besonderen Gewaltverhältnisses. Er wird gleichwohl begeistert fortgeschrieben. Und er wird von der Verwaltung mit Billigung der Verwaltungsgerichte ganz selbstverständlich auch auf Richter angewandt.

Ist das Beurteilungs- und Beförderungssystem – wie schon die Altvorderen wussten – allein bereits eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit und damit für unsere staatliche Ordnung insgesamt, so ist es um so notwendiger, dass dieses System unter strengster Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gehandhabt wird. Es ist eine absolute Selbstverständlichkeit und von vornherein jeder Diskussion entzogen, dass gerade das Justizministerium, das „Rechtsministerium“ eines Landes, sich voreuseilend gehorsam gegenüber dem Recht zu zeigen und sein Verhalten strikt an rechtsstaatlichen Vorgaben auszurichten hat. Für jede Art von Manipulation, Machtgehebe, Eitelkeit, Heuchelei und sonstigem pseudorechtsstaatlichem Verhalten, beschönigend oft als „political correctness“ verharmlost, ist kein Raum. Willkür und Ämterpatronage sind nicht hinzunehmen oder zu beschönigen, sie sind beim Namen zu nennen und abzustellen. Die Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Inzwischen belegt eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen, nicht nur von Spruchkörpern dieses Landes, dass Besetzungs- und Beförderungsmaßnahmen des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern in einer nicht mehr hinzunehmenden Zahl von Fällen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen. Das Justizministerium ist aus naheliegenden Gründen nicht daran interessiert, diese Gerichtsentscheidungen und damit die eigenen gesetzwidrigen Praktiken öffentlich zu machen. Der Verwaltung ist vielmehr daran gelegen, den Eindruck aufrecht zu erhalten, es gebe keine Rechte des betroffenen Richters und keinen wirksamen Rechtsschutz in statusrechtlichen Streitigkeiten. Die Betroffenen fürchten Repressalien und halten sich deshalb zurück.

Dabei ist es Aufgabe jedes einzelnen Richters und jedes Bewerbers in Besetzungsverfahren, darum besorgt zu sein, dass sich die aufgezeigten Verstöße und Missbräuche nicht wiederholen. Dies setzt voraus, dass jeder Richter klare Vorstellungen davon hat, wie ein gesetzeskonformes Besetzungsverfahren ablaufen muss. Vor allem ist dies aber auch Aufgabe der Richtervertretungen, und zwar nicht nur dann, wenn prominente

Mitglieder oder deren persönliche Freunde betroffen sind.

Wer die Deutsche Richterzeitung liest, wird dort regelmäßig vergeblich nach Entscheidungen suchen, in denen die Verfahren der Justizverwaltung kritisiert und Verwaltungswillkür angeprangert wird. Dagegen werden in aller Breite Verfahren dargestellt, in denen Richter mit (bisweilen absurden) Anträgen gescheitert sind. Teilweise werden richterfeindliche Entscheidungen von der DRIZ nach einer gewissen Zeit wiederholt abgedruckt.

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Neuen Richtervereinigung will dagegen aufzeigen, dass richterlicher Widerstand gegen Verwaltungswillkür durchaus auch in diesem Land erfolgreich sein kann. „Il y a des juges à Berlin“, auch dieser alte preußische Erfahrungssatz gilt (glücklicherweise noch) in Mecklenburg-Vorpommern. Verwaltungsrichter etwa in Greifswald und Magdeburg haben Rückgrat bewiesen und das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern in einer inzwischen ganzen Reihe von Fällen in seine verfassungsmäßigen Schranken verwiesen. Die Neue Richtervereinigung veröffentlicht – in bewusster Abkehr von der Veröffentlichungspraxis des Deutschen Richterbundes – in der Folge gerichtliche Entscheidungen, die Anforderungen an ein gesetzeskonformes Verfahren aufzeigen und Verstöße hiergegen beanstanden. Dabei sollen hier nach und nach die grundsätzlichen Anforderungen an Besetzungsentscheidungen dargestellt werden.

Im Teil I geht es vorwiegend um Beurteilungen und Beurteilungspraxis. In weiteren Folgen wird es unter anderem um Manipulationen im Besetzungsverfahren selbst, um einstweiligen Rechtsschutz und um Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Verfahrensgrundrechts aus Art. 33 Abs. 2 GG gehen.

Teil I: Aspekte des Beurteilungswesens

Während früher auch andere Kriterien, wie etwa das Dienstalter oder soziale Gesichtspunkte, offen berücksichtigt werden durften, müssen gemäß Art. 33 Abs. 2 GG jetzt grundsätzlich für Personalmaßnahmen im öffentlichen Dienst allein maßgeblich sein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Zugleich gewährt Art. 33 Abs. 2 GG jedem einzelnen Bewerber ein grundrechtsgleiches und einklagbares Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, den sogenannten Bewerbungsverfahrenanspruch. Damit gewinnt die dienstliche Beurteilung bei Personalentscheidungen ausschlaggebende Bedeutung.

Dies hat nach meinen Beobachtungen aus fast 15 Jahren Verwaltungstätigkeit in zwei Bundesländern allerdings dazu geführt, dass vielfach bereits die Beur-

teilungen von Richtern der vorausschauenden Personalplanung der Dienstvorgesetzten angepasst werden. Schon das scheinbar unbegrenzte Beurteilungsermessen des Dienstherrn, das weitestgehend der richterlichen Überprüfung entzogen ist, bietet hinreichend Möglichkeiten, Beurteilungen zu manipulieren. Einem findigen Dienstherrn stehen Tür und Tor für jedwede Art von Manipulation offen. Zudem ist es in diesem Land Mode geworden, Beurteilungsverfahren – auch unter Vorwänden und notfalls mehrfach – zu wiederholen, wenn das Ergebnis nicht gefällt.

Regelmäßig beginnt die Einflussnahme jedoch schon früher. Wer nicht gefördert werden soll, verbleibt – ohne jede Chance einer Anfechtung – in der Masse der durchschnittlich beurteilten Richter. Durch möglichst ähnliche Beurteilungen können kleinste Abweichungen, die sich regelmäßig jeder gerichtlichen Überprüfung entziehen, den Ausschlag geben. Entsprechende Vorgehensweisen werden nicht immer deutlich, weil auch Vorgesetzte im Normalfall kein Interesse daran haben, eine Stelle mit einem leistungs-

schwachen Bewerber zu besetzen. Dies gilt jedenfalls für Eingangs- und erstes Beförderungsamts, die Positionen also, in denen „die Arbeit gemacht“ wird. Bei den weiteren Beförderungsstellen stehen nach meiner Erfahrung ohnehin oft andere, bedauerlicherweise jedoch gesetz- und verfassungswidrige Kriterien im Vordergrund.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen sachwidrige Kriterien in die Entscheidungen einfließen: Parteienfilz wird in dem einem ehemaligen CDU-Justizstaatssekretär nachgesagten Bemühen deutlich, noch vor einer (später erwartungsgemäß verlorenen) Wahl möglichst alle Direktorenposten des Landes mit CDU-Mitgliedern zu besetzen. Unzulässige Kriterien sind auch Günstlingswirtschaft und persönliche Eitelkeit von Vorgesetzten, die sich selbst über die Macht definieren, Richterämter quasi wie mittelalterliche Lehen nach Gutdünken vergeben zu dürfen.



Eine weitere, vielfach missbrauchte Möglichkeit, Beurteilungen und Beförderungen zu steuern, muss schon hier erwähnt werden. Es sind sog. „Erprobungen“. Die für ein Beförderungsamts notwendige Spitzenbeurteilung soll nur im Rahmen dieser „Erprobungen“ vergeben werden. Es gibt entsprechende mehr oder weniger offene und verbindliche Absprachen. Wer aber wann zur Erprobung zugelassen wird, entscheidet der

zuständige Präsident weitgehend nach Belieben. Da war doch der Sohn eines pensionierten Landgerichtspräsidenten, der seine Erprobung bei dem OLG Hamm erst dann antreten durfte, als eine Erprobungsstelle im Senat desjenigen Vorsitzenden frei wurde, der seinem Vater das berufliche Fortkommen verdankte. Dem derzeitigen Justizminister (SPD) wird die Erklärung nachgesagt, Präsident werde in diesem Land nur, wer in seinem Stab gedient habe, wobei er diesen Stab selbstverständlich allein und ausschließlich nach eigenem Gutdünken besetzt. Das in Mecklenburg-Vorpommern praktizierte, ausufernde und in seiner Art einzigartige Erprobungsverfahren erweist

sich damit als besonders gefährliche Einbruchsstelle für Willkür jeder Art.

Es zeigt sich jedoch auch, wie wichtig es ist, das Beurteilungs- und Beförderungswesen justitiabel zu halten, soll die richterliche Unabhängigkeit nicht noch weiter Schaden nehmen.

Das OVG Magdeburg und das OVG Greifswald haben in ihren nachfolgend auszugsweise abgedruckten Entscheidungen vom 15. 07. 2005 und 23. 07. 2002 (neben der Erörterung einiger anderer interessanter Fragen) Maßstäbe für die Interpretation von Beurteilungen gesetzt. Die Beschlüsse machen ferner deutlich, dass der Versuch eines gerichtlichen Rechtsschutzes auch in diesem Land nicht von vornherein aussichtslos sein muss. Die Entscheidungen enthalten allerdings auch zweifelhafte Aussagen, etwa wenn das OVG Greifswald bei Versetzungsentscheidungen das Prinzip der Bestenauslese nur eingeschränkt gelten lassen will.

OVG Magdeburg

Beschluss vom 15.07.2005 – 1 M 301/05 –

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Es bleibt offen, ob bei Beförderungsentscheidungen Begründungselemente noch im gerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden können.
2. Bei der Auswahlentscheidung kommt es bei gleichlautenden Gesamtbeurteilungen entscheidend auf die Einzelmerkmale der letzten (aktuellen) Anlassbeurteilung an, nicht auf die verbalen Erläuterungen oder ältere Beurteilungen.
3. (Vermeintlich) fehlerhafte dienstliche Beurteilungen können nicht zur Begründung der Auswahlentscheidung herangezogen werden. Der Dienstherr muss entweder neue, fehlerfreie Beurteilungen veranlassen oder seine Entscheidung auf andere sachliche Kriterien stützen.

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die beabsichtigte Ernennung des Beigeladenen zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht M-V. Für ihn wurde aus Anlass der Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle für den Beurteilungszeitraum eine dienstliche Beurteilung durch den Präsidenten des Landessozialgerichts erstellt. Der Antragsteller wurde in allen Einzelmerkmalen mit der Note „übertrifft die Anforderungen herausragend“ bewertet. Die dienstliche Beurteilung endet mit der Gesamtbewertung, dass der Antragsteller für das angestrebte Amt „vorzüglich geeignet“ sei. Für den Beigeladenen wurde hinsichtlich des Beurteilungszeitraums eine dienstliche Anlassbeurteilung durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts erstellt. Bei den Beurteilungsmerkmalen Fachkenntnisse, Auffassungsgabe und Denkvermögen, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperation auf fachlicher Ebene und Eignung zur Ausbildung von Nachwuchskräften wurde der Beigeladene mit der Note „übertrifft die Anforderungen herausragend“ beurteilt. Bei den Beurteilungsmerkmalen Ausdrucksvermögen, Arbeitsplanung am eigenen Arbeitsplatz, Führungsverhalten und Kooperation, Verhandlungsgeschick, Behauptungsvermögen, Belastbarkeit und Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung wurde der Beigeladene jeweils mit der Note „übertrifft die Anforderungen deutlich“ bewertet. Die dienstliche Beurteilung endete mit der Gesamtbewertung, dass der Beigeladene für das angestrebte Amt „vorzüglich geeignet“ sei.

Der Präsident des Landessozialgerichtes schlug in seinem Besetzungsbericht vor, die ausgeschriebene Stelle mit dem Antragsteller zu besetzen. Der Präsidialrat fasste sich in seiner Sitzung mit dem Besetzungsvorschlag. Er schlug vor, den Antragsteller zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht zu ernennen, da dieser „fraglos persönlich und fachlich besser geeignet

erscheine“ als der Beigeladene. Gleichwohl entschied sich der Antragsgegner auf der Grundlage eines vom Minister gebilligten Vermerkes dahingehend, die Stelle dem Beigeladenen zu übertragen. Die Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen wurde damit begründet, dass der Antragsteller und der Beigeladene in Bezug auf das angestrebte Amt in der Gesamtnote gleich beurteilt worden seien. Auch die Auswertung der Einzelmerkmale lasse keinen Eignungsvorsprung eines Bewerbers erkennen. Auf die teilweise unterschiedliche Bewertung in den Einzelmerkmalen könne nicht abgestellt werden, da die Beurteilungen von unterschiedlichen Beurteilern erstellt worden seien. Eine tatsächlich längere Kontinuität der Leistungen und eine tatsächliche Bewährung als langjähriger Funktionssenatsvorsitzender könne nur der Beigeladene aufweisen. Der positiven Eignungsprognose des Präsidenten des Landessozialgerichts hinsichtlich der Eignung des Antragstellers fehle eine ausreichend verlässliche Tatsachengrundlage.

II. Der Senat lässt zunächst offen, ob es zulässig ist, dass – wie im vorliegenden Fall – im wesentlichen Umfang Auswählerwägungen bei Beförderungsentscheidungen noch im gerichtlichen Verfahren „nachgeschoben“ werden können. Auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren folgt der Senat der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass dem Antragsteller durch die beabsichtigte Ernennung des Beigeladenen eine Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs droht. Bei der Konkurrenz zweier Bewerber um eine Beförderungsstelle muss die Auswahl nach dem durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährleisteten Grundsatz der Bestenauslese getroffen werden. Dies erfordert eine Auswahlentscheidung (allein) nach Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsgesichtspunkten. Eignung, Be-

fähigung und fachliche Leistung sind dabei vorrangig auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu vergleichen. Der Dienstherr muss insbesondere bei gleichlautenden Gesamturteilen der Frage nachgehen, ob die Feststellungen in den Einzelmerkmalen – unter Berücksichtigung des in der Stellenausschreibung bestimmten Anforderungsprofils – eine Prognose über die zukünftige Bewährung im Beförderungsamte ermöglichen. Im Rahmen des Qualifikationsvergleichs darf er sich dann nicht ohne Weiteres auf das Gesamturteil beschränken. Führt die Auswertung der Einzelmerkmale in der aktuellen Anlassbeurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Richter für das Beförderungsamte besser qualifiziert ist als sein Mitbewerber, wird dies auch die Bedeutung älterer Beurteilungen regelmäßig in den Hintergrund drängen (vgl. OVG Münster, B. v. 27.02.2004, – 6 B 2451/03 – NVwZ-RR 2004, 626). Auch aus dem eher allgemein formulierten Anforderungsprofil der Stellenausschreibung („Gesucht werden Persönlichkeiten mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtspflege besonders bewährt haben“), ist nicht zwingend abzuleiten, dass ältere dienstliche Beurteilungen der Bewerber mit der jeweils aktuellen dienstlichen Beurteilung gleichrangig bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung der Stellenbewerber heranzuziehen sind. Zwar enthält der Begriff der „Bewährung“ auch ein zeitliches Moment, prägend für die Feststellung der Bewährung ist jedoch die Erkenntnis, dass ein Richter den Anforderungen des wahrgenommenen Amtes – hier „besonders“ – entsprochen hat. Jedenfalls vermag der Senat nicht zu erkennen, dass diese Feststellung beim Antragsteller nicht auch in dem der Anlassbeurteilung zugrundeliegenden Zeitraum möglich war.

Es ist dem Antragsgegner zwar zuzugeben, dass bei einer gleichen Endnote sich ein schematischer, lediglich arithmetischer Vergleich der Benotung der Einzelmerkmale in den dienstlichen Beurteilungen regelmäßig verbietet. Vielmehr ist es erforderlich, in Bezug auf das in der Ausschreibung aufgestellte Anforderungsprofil der Stelle eine wertende Gesamtbetrachtung anzustellen. Der Antragsgegner legt jedoch auch in der Beschwerdebegründung nicht dar, warum angesichts des Umstandes, dass der Antragsteller in allen Einzelmerkmalen und auch in der Gesamtnote die höchst mögliche Bewertung – auch im Hinblick auf das angestrebte Amt – erreicht hat, der Beigeladene hingegen in wichtigen Beurteilungsmerkmalen ... gegenüber dem Antragsteller um eine Notenstufe schlechter beurteilt worden ist, noch von einer wesentlich gleichen Beurteilung der beiden Bewerber ausgegangen werden kann. Soweit der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung versucht, durch einen Vergleich der verbalen Erläuterungen der dienstlichen Beurteilungen des Antragstellers und des Beigeladenen zu begründen, dass entgegen der ausdrücklichen Bewertung der Einzelmerkmale der Beigeladene in seiner aktuellen dienstlichen Beurteilung

zum mindesten genauso gut beurteilt worden sei wie der Antragsteller, werden diese Erwägungen bereits den Anforderungen der maßgeblichen Beurteilungsrichtlinie vom 28. August 1998 (AmtsBl. M-V 1998, S. 1181) nicht gerecht. Nach dieser Beurteilungsrichtlinie ist maßgeblich für die Bewertung der Leistung und Befähigung von Richtern die durch die Vergabe von Einzelnoten bei den Einzelmerkmalen und die abschließende Gesamtnote erstellte dienstliche Beurteilung. Ergänzende verbale Begründungen können daher allenfalls der Erläuterung und Plausibilisierung der vorgenommenen Bewertung der Einzelmerkmale dienen. Aus der Beurteilungsrichtlinie ist nicht ersichtlich, dass den verbalen Begründungen der Charakter einer eigenständigen, eine vergebene Notenstufe relativierenden Bewertung beigemessen werden kann. Wie das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 27. Februar 2003 (2 C 16.02 –, ZBR 2003, 420) ausführt, bildet nämlich regelmäßig (allein) das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung die entscheidende zusammenfassende Bewertung durch den Dienstherrn. Dieses Gesamturteil ermöglicht den Vergleich unter den Bewerbern, auf den bei der sachgerechten Auslese zur Vorbereitung personalrechtlicher Maßnahmen abzuheben ist. Dies setzt verbalen Zusätzen zu Gesamtnoten wie auch zur Bewertung von Einzelmerkmalen von Rechts wegen Grenzen. Verbale Binnendifferenzierungen, deren Verwendung und Abstufende Bedeutung insbesondere mangels entsprechender näherer Bestimmung in den Beurteilungsrichtlinien – wie hier – nicht allgemein bekannt sind, führen die Beurteilten unter Umständen in die Irre. Sie sind daher rechtswidrig und unbeachtlich. Die Relativierung der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers durch den Einwand des Antragsgegners, dass die vergebenen Noten bei den Einzelmerkmalen und die ergänzende verbale Begründung nicht immer schlüssig seien, kann jedenfalls nicht zu dem Ergebnis führen, dass die dienstliche Beurteilung im Wege einer Art Überbeurteilung durch den Antragsgegner abgewertet wird, um so nachfolgend dann einen Eignungsvorsprung des Beigeladenen begründen zu können. Auch der Umstand, dass die dienstlichen Beurteilungen von verschiedenen Beurteilern in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten erstellt worden sind, lässt es nicht zu, dass der Antragsgegner nicht nur einen Leistungs- und Eignungsvergleich vornimmt, sondern die inhaltlichen Aussagen der dienstlichen Beurteilungen im Sinne seiner Auswahlentscheidung relativiert. Der Wahrung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe im gesamten Geschäftsbereich dient die Beurteilungsrichtlinie vom 28. August 1998. Maßgeblich ist insofern allein, dass die dienstlichen Beurteilungen des Antragsgegners und des Beigeladenen nach Maßgabe dieser Beurteilungsrichtlinie gefertigt worden sind.

Soweit sich die dienstlichen Beurteilungen nach der im gerichtlichen Verfahren vertretenen Auffassung des Antragsgegners als fehlerhaft darstellen, kann deren

vermeintliche Fehlerhaftigkeit jedenfalls nicht mehr zur Begründung der Auswahlentscheidung herangezogen werden. Der Antragsgegner hätte vielmehr vor seiner Auswahlentscheidung den betreffenden Dienstvorgesetzten veranlassen müssen, eine anderweitige dienstliche Beurteilung zu fertigen oder versuchen müssen, auf sonstige Weise ein umfassendes Bild der Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerber zu erlangen (vgl. BVerwG, U. v. 21.08.2003 – 2 C 14.02 –, ZBR 2004, 101).

Danach muss es dabei bleiben, dass der Antragsteller nicht im Wesentlichen gleich beurteilt worden ist wie der Beigeladene, sich vielmehr ein nicht unerheblicher Beurteilungsvorsprung des Antragstellers ergibt. Erst die Feststellung der wesentlich gleichen Eignung und Befähigung der Bewerber hätte es nach dem verbindlichen Inhalt der Stellenausschreibung dem Antragsgegner eröffnet, auch auf ältere dienstliche Beurteilungen bzw. sonstige Hilfskriterien zurückzugreifen.

OVG Greifswald

Beschluss vom 23.07.2002 – 2 M 15/02 –

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG muss eine Besetzungsentscheidung dem Prinzip der Bestenauslese folgen. Dies soll bei Versetzungsbewerbern nicht uneingeschränkt gelten. Jedoch kommt eine Selbstbindung der Verwaltung in Betracht.
2. Die Auswahl unter mehreren Bewerbern liegt im nur beschränkt nachprüfaren (weiten) Ermessen des Dienstherrn. Dieser darf dabei nach sachlichen Kriterien selbst bestimmen, welchen Beurteilungsmerkmalen er das größere Gewicht beimisst und ob er den Kreis der Bewerber nach sachlichen Kriterien eingrenzt.
3. Es ist ermessensfehlerhaft, der Verwaltungsentscheidung einen falschen Sachverhalt zugrunde zu legen. Ein unrichtiger Sachverhalt ist auch ein unvollständiger Sachverhalt. Zu einem vollständigen Sachverhalt gehört insbesondere die ordnungsgemäße maßgebliche Berücksichtigung von Beurteilungen, insbesondere der letzten Beurteilung.
4. Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist die Beurteilung in der Mehrzahl der einzelnen Beurteilungsmerkmale. Bei gleicher Beurteilung ist das höhere Statusamt maßgeblich.

Aus den Gründen:

I. Der Rechtsstreit betrifft eine Konkurrenzstreitigkeit um die Besetzung einer Stelle als Vorsitzender Richter bzw. Vorsitzende Richterin am Landgericht. Der Antragsteller ist Richter am Oberlandesgericht. Die Beigeladene hat das Amt einer Richterin am Landgericht inne und ist mit der Funktion einer Vorsitzenden betraut.

Aus Anlass der Bewerbung des Antragstellers befand der Präsident des OLG ihn als für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landgericht „sehr gut geeignet“. In der Einzelbeurteilung erhielt der Antragsteller bei acht von zwölf bewerteten Merkmalen die beste Einschätzung „übertrifft die Anforderungen herausragend“ und viermal die zweitbeste Einschätzung „übertrifft die Anforderungen deutlich“.

Der Präsident des LG beurteilte die Beigeladene aus Anlass ihrer Bewerbung für das Amt einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht als „sehr gut geeignet“. In der Einzelbeurteilung erhielt die Beigeladene bei vier von

dreizehn möglichen Merkmalen die beste Einschätzung „übertrifft die Anforderungen herausragend“, achtmal die zweitbeste Einschätzung „übertrifft die Anforderungen deutlich“ und einmal die drittbeste Einschätzung „übertrifft die Anforderungen“.

Mit Besetzungsbericht, dem sich der Präsident des OLG angeschlossen hat, schlug der Präsident des LG dem Antragsgegner vor, die streitgegenständliche Stelle mit der Beigeladenen zu besetzen. Zur Begründung führte er aus, die Beigeladene erfülle die Anforderungen an eine Vorsitzendenstelle aufgrund ihrer fachlichen und menschlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besser als der Antragsteller.

In einem internen Vermerk des Antragsgegners wurde vorgeschlagen, der Beigeladenen die ausgeschriebene Stelle zu übertragen.

II. Der Antragsteller besitzt einen Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 1 VwGO. Er ist in seinem Anspruch auf

rechtsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung bzw. auf eine rechtsfehlerfreie und somit insbesondere am Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG sowie am Prinzip der Bestenauslese orientierte Auswahlentscheidung verletzt.

Treffen – wie hier – bei der Stellenbesetzung sowohl ein Versetzungsbewerber als auch ein Beförderungsbewerber zusammen, so ist die dem nicht zum Zuge gekommenen Versetzungsbewerber gegenüber ergangene Maßnahme zwar grundsätzlich (lediglich) anhand der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 LBG M-V bzw. § 26 Abs. 1 BBG zu messen, der die Versetzungsentscheidung in das (weite) Ermessen des Dienstherrn stellt. In dem Fall gilt im Allgemeinen das Prinzip der Bestenauslese für die in Rede stehende Versetzung nicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 91, 94; OVG Koblenz, NVwZ-RR 2002, 364 mwN; OVG Magdeburg, DRiZ 2000, 57 mwN.). Der Dienstherr besitzt bei der Besetzung einer Stelle einen weiten Handlungsspielraum. Es ist weitgehend seinem Organisationsermessen vorbehalten, ob er eine Stelle im Wege der Beförderung (bzw. Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens), der Versetzung oder der Umsetzung vergibt (BVerwG, aaO.; OVG Koblenz, aaO.; OVG Lüneburg, DVBl. 2001, 1703). Anders liegt es aber dann, wenn der Dienstherr das ihm zustehende weite Organisationsermessen wie vorliegend erkennbar dahingehend ausgeübt hat, die Stelle – gerade auch unter Einbeziehung des Versetzungsbewerbers – im Wege der Bestenauslese nach Leistungsgesichtspunkten (Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) zu besetzen. In diesem Fall muss er sich an diesen selbst gewählten Kriterien, die er sich aus seinem weiten Organisationsermessen heraus selbst auferlegen kann, und den dafür gesetzlich vorgeschriebenen und ggf. von ihm selbst aufgestellten Voraussetzungen messen lassen (BVerwG, aaO.; OVG Koblenz, aaO.; OVG Magdeburg, aaO.).

Die Auswahl unter mehreren Bewerbern liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die im Rahmen der Ermessenentscheidung vorzunehmende Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein (prognostischer) Akt wertender Erkenntnis. Die gerichtliche Nachprüfung von Personalauswahlentscheidungen ist inhaltlich darauf beschränkt, die Einhaltung ihrer Grenzen zu kontrollieren, insbesondere darauf, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen der Beurteilungsermächtigung verkannt hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (vgl. z.B. BVerwGE 68, 109; VGH Mannheim, DRiZ 1997, 151; OVG Greifswald, Beschlüsse vom 23.6.1997 – 2 M 41/97 und vom 30.1.2001 – 2 M 95/00). Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn bleibt es überlassen, welchen (sachlichen) Umständen er bei seiner

Auswahlentscheidung das größere Gewicht beimisst bzw. ob er den Kreis der Bewerber aus sachlichen Gründen einengt, sofern nur das Prinzip des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung selbst nicht in Frage gestellt ist (vgl. BVerwG, aaO.; BVerfG, ZBR 2000, 377; OVG Greifswald., Beschluss vom 16.2.2001 – 2 M 64/01). Ein unrichtiger Sachverhalt ist auch ein unvollständiger Sachverhalt. Zu einem vollständigen Sachverhalt gehört insbesondere die Berücksichtigung der (aktuellen) Beurteilungen, die eigens aus Anlass der Bewerbung für die zu vergebende Stelle gefertigt worden sind. In diesem Sinne beurteilungsfehlerhaft ist es nicht nur, wenn der Dienstherr die aktuelle Beurteilung gänzlich übersieht oder ignoriert, sondern auch, wenn er sie zwar – vordergründig – erwähnt, bei dem Vergleich der von ihm als entscheidend gewichteten Beurteilungsmerkmale aber ohne Angabe von Gründen weglässt und statt dessen auf eine ältere Beurteilung zurückgreift. ...

Der Antragsgegner hat die letzte Beurteilung des Antragstellers allerdings nicht gänzlich übersehen. Vielmehr heißt es in dem zur Begründung der Auswahlentscheidung gefertigten Vermerk ... zutreffend, dass „mit Rücksicht auf die notwendige Aktualität des Eignungsvergleichs grundsätzlich den letzten, insbesondere den mit Blick gerade auf die Übertragung des in Rede stehenden oder eines vergleichbaren Richteramtes erstellten dienstlichen Beurteilung(en) vorrangige Bedeutung zukommt“. An diese eigenen Vorgaben hat sich der Dienstherr aber bei der nachfolgenden Begründung der Auswahlentscheidung nicht gehalten. ... Sodann unterlässt es der Dienstherr aber, dieser Anlassbeurteilung die aktuelle Anlassbeurteilung des Antragstellers gegenüber zu stellen, obwohl deren Existenz dem zuständigen Bearbeiter durchaus vor Augen war. In dieser Beurteilung hat der Antragsteller aber wie die Beigeladene bei dem erwähnten Beurteilungsmerkmal die höchste Bewertungsstufe erzielt. Stattdessen hat der Antragsgegner der aktuellen Anlassbeurteilung der Beigeladenen frühere Beurteilungen des Antragstellers gegenüber gestellt.

Allein diese Unterlassung führt zu dem Ergebnis, dass der Dienstherr seiner Beurteilung einen unvollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, so dass es nicht darauf ankommt, ob weitere Beurteilungsfehler vorliegen. Es liegt jedoch nahe, auch in einem weiteren Punkt den im Vermerk zugrunde gelegten Sachverhalt als unvollständig anzusehen.

Bei der Begründung der Auswahlentscheidung ist weitgehend unerwähnt geblieben, dass der Antragsteller in seiner aktuellen Anlassbeurteilung bei fünf von zwölf Beurteilungsmerkmalen eine höhere Stufe als und bei den weiteren Merkmalen dieselbe Stufe wie die Beigeladene bei ihrer Anlassbeurteilung erreicht hat. In-

soweit wird im Vermerk lediglich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller bei einzelnen Beurteilungsmerkmalen teilweise besser beurteilt worden sei, ohne aber näher zu begründen, aus welchen Gründen die Beurteilung dieser Einzelmerkmale gleichwohl nicht bzw. nicht in erheblichem Maße ins Gewicht falle. Ob angesichts der doch beträchtlich höheren Anzahl besserer Einzelbeurteilungen des Antragstellers noch von einer „im wesentlichen gleichen“ Gesamtbeurteilung beider Konkurrenten ausgegangen werden konnte, wie es der Antragsgegner gemacht hat, erscheint hier insbesondere deshalb fraglich, weil die Beurteilung des Antragstellers im Vergleich zur Beigeladenen auch noch auf einem höheren Amt im statusrechtlichen Sinne (Richter am Oberlandesgericht gegenüber Richterin am Landgericht) basiert. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei Beamten, die nach der Einschätzung ihres Dienstherrn den Anforderungen ihres statusrechtlichen Amtes in gleichem oder wesentlich gleichem Maße gerecht werden, in der Regel derjenige herausragt, dessen statusrechtliches Amt höher eingestuft ist

(OVG Koblenz, DÖD 1994, 294; OVG Greifswald, Beschluss vom 30.1.2001 – 2 M 95/00).

Ob dem Antragsgegner in der im Vermerk dargelegten Auffassung zu folgen ist, die Beigeladene sei tatsächlich „nach den Anforderungen des im Zeitpunkt der Beurteilung wahrgenommenen Amtes ... einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht“ beurteilt worden, kann letztlich offen bleiben. Ebenso bedarf hier keiner Klärung, ob der Antragsgegner gerade wegen dieses Verständnisses auch insoweit von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, als die Beigeladene zum Zeitpunkt der Anlassbeurteilung (lediglich) das Amt einer Richterin am Landgericht innehatte und die Funktion einer Vorsitzenden bekleidet hat, nach Abschnitt 2 Ziffer 4 der Richtlinien der dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 28.8.1998 aber die Bewertung der Leistungen und Fähigkeiten sich nach den Anforderungen des im Zeitpunkt der Beurteilung wahrgenommenen Amtes richtet.



Hergehört!!!

Termine

1. Der **32. Richterratschlag** wird vom 3.-5.11.2006 im SEMINARIS Hotel Lüneburg stattfinden.

Das weite und interessante Thema dieses Richterratschlags lautet „recht macht gerechtigkeit“ und es werde in den Arbeitsgruppen u.a. die Fragen behandelt werden „Hirnforschung und Strafrecht – Wegschluss gefährlicher Straftäter für immer?“, „Gefährliche/Gefährdete Kinder und Jugendliche – was tun Staat und Gesellschaft?“, „Kein Job, kein Geld, keine Rechte – wachsende rechtliche Barrieren für Arbeitslose und Geringverdiener“, „Die Schuldenfalle“.

Anmeldeformulare und Informationen finden sich unter: www.richterratschlag.de

2. Der nächste **Sozialrichterratschlag** wird von Freitag 11.5. bis Sonntag 13.5.2007 in unserem Land stattfinden, nämlich im Naturfreundebad Usedom im Seebad Zinnowitz.

Interessierte wenden sich bitte an: Ilka Hüneke (SG hast), Günter Franz und Corinna Otto (SG SN).

3. Die nächste **Bundesmitgliederversammlung der NRV** wird im am ersten Märzwochenende 2007, 2.-4.3.2006, in Erkner (bei Berlin) stattfinden zu dem Thema „Man wird schneller älter als man denkt“: Die NRV feiert dann ihren 20. Geburtstag.

Wer ist und was will die NRV?

Die Neue Richtervereinigung (NRV) ist ein Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Sie wurde am 7. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl über die Jahre verjüngt und flexibler geworden, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen waren und sind.

Die Neue Richtervereinigung ist eine gesamtgesellschaftlich denkende Berufsvereinigung, die der Demokratie und den Grundsätzen der Gewaltenteilung verpflichtet ist. Sie hat zum Ziel,

- durch ihren Einsatz für eine eigenständige, selbstverwaltete und enthierarchisierte dritte Gewalt im Interesse der Rechtsuchenden zur konsequenten Durchsetzung der Gewaltenteilung beizutragen,
- die Demokratisierung der Justiz und ihre Transparenz für die Öffentlichkeit zu fördern,
- die Belange der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Personalpolitik gegenüber den Justizverwaltungen und den Parlamenten zu vertreten,
- die Zusammenarbeit mit den anderen im Justizbereich Tätigen und ihren Organisationen anzustreben,
- international mit nahe stehenden Gewerkschaften und Vereinigungen von Richtern und Staatsanwälten zusammenzuarbeiten.

Sie verfolgt diese berufspolitischen Ziele zur Weiterentwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Und sie will zugleich die Freiheitsrechte der Bürger, die Gleichheit aller und die Gleichbehandlung der Geschlechter, die soziale Gerechtigkeit, den Schutz von Minderheiten und die Solidarität der Menschen gegen ihre Vernichtung durch Krieg und gegen die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen fördern. Deshalb sind nicht wenige Kolleginnen und Kollegen in Parteien, Verbänden, Hilfsorganisationen oder in Bürgerinitiativen aktiv tätig, um sich beispielsweise für die Demokratisierung oder die Erhaltung der natürlichen Umwelt oder gegen Hochrüstung, Folter oder politische Verfolgung einzusetzen.

Was tut die NRV? Die Neue Richtervereinigung misst die justizpolitische Wirklichkeit an den verfassungsrechtlichen Vorgaben und formuliert Reformvorschläge.

Die Bürger haben einen Anspruch darauf, dass sich die Richterschaft für eine größtmögliche institutionelle Unabhängigkeit der Justiz und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einsetzt. Die Unabhängigkeit dient dazu, den Bürger durch eine konsequente Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips auch vor dem Staat zu schützen. Die Justiz muss es mit jeder Macht im Staate aufnehmen können.

Die im Wesentlichen unverändert durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 bestimmte Organisation der dritten Gewalt ist dagegen von anderen Leitbildern geprägt. Kennzeichnend sind insbesondere die hierarchischen Strukturen und das von der Exekutive gelenkte Karrieresystem. Hierdurch entsteht eine ständige Spannung zwischen der Pflicht zur richterlichen Unabhängigkeit und dem Anpassungsdruck durch Beurteilungserwartung und Beförderung. Jeder geht auf seine Art damit um. Obwohl alle Kolleginnen und Kollegen verschiedene Erscheinungsformen der Unabhängigkeitseinschränkung kennen, wird das Thema erstaunlicherweise allgemein tabuisiert oder verdrängt.

Wir NRV-Mitglieder wollen zum Beispiel hierüber weiter nachdenken. Es ist wichtig, dass Richterinnen und Richter selbstkritisch über ihre Rolle, ihre Unabhängigkeit und Einpassung in das Justizmilieu und darüber sprechen, ob wir wirklich das Selbstverständnis und Gewicht einer dritten Gewalt haben. Die bisherigen Strukturen müssen überdacht werden. Zwar ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der Neuen Richtervereinigung zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird. Wesentliche weitere Schritte zu einer Demokratisierung der Justiz und zur Förderung der Unabhängigkeit sind jedoch noch zu den nachfolgenden Fragen zu unternehmen:

- Wie kann eine echte richterliche Mitbestimmung in der Justizverwaltung oder gar eine weitestgehende Selbstverwaltung der Justiz erreicht werden?
- Kann es richtig sein, dass die dritte Staatsgewalt im ministeriellen Sprachgebrauch und Bewusstsein, zum Teil auch im richterlichen Bewusstsein, als „nachgeordneter Bereich“ der Exekutive, nämlich des Justizministeriums rangiert? Wie kann der Einfluss der Exekutive auf die dritte Gewalt zurückerlangt werden?
- Müssen Entscheidungen über Richterernennungen nicht einem demokratisch legitimierten Richterwahlausschuss vorbehalten sein?
- Beinhaltet Mitbestimmung und Selbstverwaltung nicht auch die Wahl der Gerichtspräsidenten (nicht nur der Präsidien)?

Wir sind der Auffassung, dass nur eine für derartige Fragestellungen offene und unabhängige Justiz die Erwartungen erfüllen kann, die in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat an sie gestellt werden.

Diese Erwartungen richten sich auf eine Justiz, in der Konflikte fair ausgetragen und die Menschen mit ihren unterschiedlichen Interessen ernst genommen und nicht als „Rechtsunterworfenen“ behandelt werden. Dies ist nicht zu erreichen, indem man die bürokratisch-technische Effizienz des Justizsystems in den Vordergrund stellt, Pensenschlüssel erhöht, „Erledigungen“ zu Lasten der Qualität zum Maßstab macht, nicht immer unbedenkliche Vereinfachungen von Verfahrensabläufen betreibt, auf die Einführung der EDV vertraut und durch Abbau von Bürgerrechten den „Rechtmittelstaat“ beschneidet.

Wir halten es dagegen für wichtig, sich im Justizalltag zu vergegenwärtigen, dass uns der Richtereid dazu verpflichtet, der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, nicht der Statistik und der herrschenden Meinung. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, unter denen das Bemühen um eine Arbeit ohne beherrschenden Erledigungsdruck und (auch) mit dem Ziel der Befriedung und Versöhnung möglich wird.

Kurz gesagt: Die Neue Richtervereinigung möchte Fähigkeiten wecken, Missstände zu erkennen und Änderungsvorschläge zu machen. Unser Hauptanliegen ist es nicht, Gehälter und Beförderungsstellen zu mehren, sondern die Justizstrukturen und damit den Rechtsschutz zu verbessern.

Wenn auch Du meinst, dass der Justiz frischer Wind nur helfen kann, wenn Du den gedanklichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in einer offenen Atmosphäre – ohne betuliche Ergebnissadressen, Unterwürfigkeitsrituale und Äußerlichkeiten von Honoratiorenvereinen – suchst, gehörst Du zu denen, die wir gerne ansprechen möchten.

MITGLIEDSANTRAG

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vorname/Name: _____ geb: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Bundesland: _____

Beruflicher Status/Dienststelle: _____

Tel./Fax privat: _____

Tel./Fax dienstlich: _____

E-mail: _____

Selbsteinstufung Monatsbetrag (12,50 – 30,00 Euro/monatlich): _____ Euro/mtl.

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

KtNr.: _____

BLZ/Bank: _____

Datum, Unterschrift